



Stadt Ingolstadt
Umweltamt

Tätigkeitsbericht 2013

des Umweltamtes

Stadt Ingolstadt, Umweltamt
Dr. Ulrich Seitz
Rathausplatz 9
85049 Ingolstadt
Tel.: (0841) 3 05-25 40
Fax: (0841) 3 05-24 43
e-mail: umweltamt@ingolstadt.de
Layout: Lukas Kupfer

Inhalt

1	Organisation des Umweltamtes.....	10
1.1	Die Aufgaben des Umweltamtes	10
1.2	Geschäftsverteilungsplan	10
2	Immissionsschutz	13
2.1	Durchführung von Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren nach dem BImSchG	13
2.2	Überwachung der genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen.....	14
2.2.1	Routinemäßige Überwachung der BImSchG-Anlagen durch Betriebsbegehungen.....	14
2.2.2	Schlussabnahmen	15
2.2.3	Anlassbezogene Überwachung bei Beschwerden	15
2.3	Vollzug der Verordnungen zum BImSchG.....	15
2.3.1	Kleinfeuerungsanlagen - 1. BImSchV	15
2.3.2	Störfallbetriebe in Ingolstadt - 12. BImSchV.....	16
2.3.3	Durchsetzung der Anforderungen für Großfeuerungsanlagen – 13. BImSchV	16
2.3.4	Überwachung der Tankstellen - 20. BImSchV (Gaspendingung) und 21. BImSchV (Gasrückführung).....	17
2.3.5	Luftschadstoffe wie z.B. Feinstaub in Ingolstadt - 22. BImSchV, 39. BImSchV	17
2.3.6	Mobilfunk in Ingolstadt – 26. BImSchV	19
2.3.7	Überwachung der Lösemittel verarbeitenden Betriebe 2. BImSchV / 31. BImSchV	20
2.3.8	Geräte- und Maschinenlärm, Ausnahmegenehmigungen 32. BImSchV	21

2.4	Stellungnahmen in Bauleitplan- und Baugenehmigungsverfahren	21
3	Lärmschutz	22
3.1	Verkehrslärm.....	22
3.2	Anlagenlärm.....	22
3.3	Gaststättenlärm.....	22
3.4	Fluglärm	23
3.5	Lärmkartierung nach der 34. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	23
3.6	Lärminderungsplanung nach dem „alten“ § 47a Bundes-Immissionsschutzgesetz	24
3.7	Bearbeitung von Beschwerdefällen	24
4	Abfallrecht.....	25
4.1	Anzeigen, Benehmen und Erlaubnisse im Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	25
4.1.1	Sammler, Beförderer, Händler und Makler	25
4.1.2	Gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen.....	25
4.1.3	Entsorgungsfachbetriebe	26
4.1.4	Klärschlamm- und Bioabfallaufbringungen	26
4.2	Bau- und immissionsschutzrechtliche Verfahren	27
4.3	Gewerbliche Überwachungsmaßnahmen (Zusammenarbeit mit INKB).....	27
4.4	Widerrechtliche Ablagerungen	29

4.5	Vollzug ausgewählter Bereiche des untergesetzlichen Regelwerkes	29
4.5.1	Altfahrzeug-Verordnung	29
4.5.2	Nachweisverordnung	30
4.5.3	Verpackungsverordnung	31
4.5.4	Pflanzenabfallverordnung	31
5	Bodenschutz.....	33
5.1	Altlasten	33
5.1.1	Führung des Altlastenkatasters.....	33
5.1.2	Stellungnahmen zu Bauvorhaben	33
5.2	Stellungnahmen zu Bauleitplänen	33
5.3	Betreuung laufender Sanierungen.....	33
5.3.1	Vierheilig-Gelände	34
5.3.2	Bayernoil.....	34
5.3.3	US-Tankstelle	35
5.3.4	Fort Wrede	35
5.3.5	Fort Hartmann.....	36
5.3.6	Kleingartenanlage an der Rankestraße	36
5.4	Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken	37
5.5	Beratung von Grundstückskäufern und -eigentümern im Hinblick auf Altlastenverdacht und Sprengmittel	37
5.6	Beurteilung von Altlastenverdacht anhand von Luftbildern aus dem 2. Weltkrieg	37
6	Naturschutz.....	38
6.1	Ingolstädter Biodiversitätsstrategie.....	38
6.2	Internationaler und nationaler Artenschutz	38

6.3	Artenschutz im besiedelten und unbesiedelten Bereich (§§ 37 ff BNatSchG)	39
6.4	Biberberatung (Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung).....	39
6.5	Vollzug der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (BauGB).....	40
6.6	Ökokonto (gemeindliche Aufgabe)	40
6.7	Verstöße gegen die Eingriffsregelung, Genehmigung von Eingriffen	40
6.8	Verwaltung der Schutzgebiete (BNatSchG und BayNatSchG)	41
6.9	Prüfung von Projekten in Natura 2000-Gebieten (§ 39 BayNatSchG)	41
6.10	Rechtliche Durchführung von Vorkaufsrechtsverfahren (Art. 39 BayNatSchG)	42
6.11	Erstaufforstungsanträge	42
6.12	Vollzug der Landschaftspflegerichtlinien (LNPR), Organisation und Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen (BayNatSchG)	43
6.13	Führung des Ökotrupps (Stadtratsbeschluss Bürgerarbeit)	43
6.14	Biotopradwandertag	43
6.15	Geschäftsführung Naturschutzbeirat (Art. 48 BayNatSchG)	44
6.16	Betreuung der städtischen Naturschutzwächter (Art. 49 BayNatSchG)	44
6.17	Durchführung von Umweltbildungsmaßnahmen (Führungen) sowohl für Umweltamt als auch für die Arbeitsgemeinschaft Donau-Auwald (Stadtratsbeschluss)	44

6.18 Gewässerpflege (BayWG, kommunale Aufgabe)	45
6.19 Vollzug der Baumschutzverordnung.....	45
6.20 Betreuung und Neuausweisung Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG).....	45
6.21 Vertragsnaturschutz Feldflur	46
6.22 Vertragsnaturschutz Wald	46
7 Donau	47
7.1 DANUBEPARKS (EUSDR, Stadtratsbeschluss)	47
7.2 Europäisches Donaumuseum Ingolstadt (EUSDR)	47
7.3 Entwicklung der Donau in Ingolstadt (BNatSchG, BayNatSchG, WRRL).....	48
7.4 ARGE Donauauwald Neuburg-Ingolstadt (Stadtratsbeschluss).....	48
7.5 Donaupavillon (EUSDR, Stadtratsbeschluss).....	48
8 Gewässerschutz	49
8.1 Wasserrecht.....	49
8.1.1 Wasserschutzgebiete.....	49
8.1.2 Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	49
8.1.3 Abwasserentsorgung	50
8.1.4 Erlaubnisse, Bewilligungen und Genehmigungen.....	50
8.1.5 Abwasserabgabe	51
8.1.6 Weitere Aufgaben der unteren Wasserrechtsbehörde	52
8.2 Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft.....	52

9	Energie - Klimaschutz	53
9.1	Erstellung eines Energienutzungsplans.....	54
9.2	Energieforum Region IngolStadtLandPlus.....	54
9.3	Energieberatung.....	54
9.4	Energetische Sanierungskampagne.....	54
9.5	Informationsveranstaltungen	55
10	Umweltbildung	55
10.1	Netzwerk Umweltbildung Ingolstadt (NUBI).....	55
10.2	Biotoperlebnispfad	55
11	Öffentlichkeitsarbeit	57
12	Geographisches Informations System	57

Abkürzungen

AbwAG	Abwasserabgabengesetz
AbwV	Abwasserverordnung
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
ASYS	Abfallüberwachungssystem der Bundesländer
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
AwSV	Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch
BayAbfG	Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz
BayAbwAG	Bayerisches Abwasserabgabengesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BImSchG	Bundes Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes Immissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DRCI	Donau Ruder Club Ingolstadt e.V.
DUH	Deutsche Umwelthilfe e.V.
EfbV	Entsorgungsfachbetriebsverordnung
EUSDR	Europäische Strategie für den Donaauraum
FFH	Flora – Fauna - Habitat
FinView	Fachinformationssystem Naturschutz
FluglärmG	Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
GIS	Geographisches Informationssystem
GVM	Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung
IHK	Industrie- und Handelskammer
IE-Richtlinie	Industrieemissionsrichtlinie
IFG	Industrie-Förderungsgesellschaft der Stadt Ingolstadt
INKB	Ingolstädter Kommunalbetriebe
IRMA	Initiative Regionalmanagement Region Ingolstadt e.V.
IVU-Richtlinie	Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KWL	Kohlenwasserstofflösemittel
LfU	Landesamt für Umwelt
LHKW	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe
LNPR	Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien
MIBA	Mittelbayerische Ausstellung
NUBI	Netzwerk Umweltbildung Ingolstadt
PER	Tetrachlorethen
PlanzAbfV	Pflanzenabfallverordnung
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SchO	Schifffahrtsordnung
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UMS	Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
VAwS	Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
VerpackV	Verpackungsverordnung
VNP	Vertragsnaturschutzprogramm
VOC	Volatile Organic Compounds
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet

1 Organisation des Umweltamtes

1.1 Die Aufgaben des Umweltamtes

Das Umweltamt der Stadt Ingolstadt ist eine Dienststelle die einerseits Aufgaben welche vom Staat übertragen wurden und andererseits Aufgaben im sogenannten eigenen Wirkungskreis der Stadt erfüllt.

Zu den Staatsaufgaben, also zu den Aufgaben welche der Staat der kreisfreien Stadt übertragen hat (übertragener Wirkungskreis), zählt das Umweltrecht.

In dieser Funktion ist das Umweltamt als Untere Naturschutz-, Immissionsschutz-, Wasserrechts-, Abfall- und Bodenschutzbehörde tätig.

Die Durchführung von Genehmigungsverfahren und diesbezügliche Überwachungstätigkeiten gehören z.B. hierzu.

Den zweiten Bereich stellen die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises dar, also die Erledigung von Aufgaben, die sich die Stadt selbst - sei es durch Stadtratsbeschlüsse oder auch im Rahmen der Geschäftsordnung – gestellt hat.

Zu nennen sind hier der Vollzug umweltrelevanter städtischer Verordnungen und Satzungen (z.B. Baumschutzverordnung, Satzung über die Vergabe von Umweltpreisen), die Förderung von Umweltprojekten und Umweltverbänden, als auch die vielfältigen Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung z.B. in Sachen Naturschutz, Energie oder auch Gebäudesanierung.

Das Umweltamt als Fachbehörde mit entsprechend ausgebildetem Fachpersonal unterstützt generell die Dienststellen der Stadt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch gutachterliche und beratende Tätigkeit.

1.2 Geschäftsverteilungsplan

Im Herbst 2013 fand im Umweltamt eine Neuorganisation der Zuständigkeiten statt. Ohne Personalabbau wurde die Anzahl der Sachgebiete von fünf auf drei reduziert.

Neben der Amtsleitung bestehen folgende Sachgebiete:

Sachgebiet 1

Umweltschutz-Verwaltung, Controlling

1. Controlling
 - Haushalt
 - Sachgebietsübergreifende Verfahren
2. Vollzug des Abfallrechts
3. Vollzug des Umweltrechts

- Immissionsschutz
 - Luftreinhaltung
 - Bodenschutz
 - Strahlenschutz
 - Umweltchemie
4. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (immissionsschutzrechtlich)
 5. Vollzug des Wasserrechts
 - Vollzug der Schifffahrtsordnung
 - Vollzug der Abwasser- und Eigenüberwachungsverordnung
 - Vollzug des Abwasserabgabengesetzes
 - Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (wasserrechtlich)
 - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 6. Vertretung der Stadt in umwelt- und energiewirtschaftlichen Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren externer Planungsträger und Genehmigungsbehörden; Koordinierung, Vorbereitung von Stellungnahmen und Vertretung in den Gremien

Sachgebiet 2

Umweltschutz-Technik

1. Altlasten
 - Sanierung von Umweltschäden
2. Lärmschutz
3. Überwachung von Betrieben im Vollzug des Umweltrechts
4. Begutachtungen im Rahmen von Genehmigungs- und Planungsverfahren
5. Durchführung von Kontaminationsmessungen
6. Umweltberatung
7. Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
 - Vollzug der Lagerverordnung
 - Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser von Wohnbauflächen oder gemischten Bauflächen in Gewässer
 - Vollzug der von den Wasserwirtschaftsämtern auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragenen Aufgaben (soweit nicht anderen Dienststellen übertragen)
 - Unterhalt von Stillgewässern III. Ordnung

Sachgebiet 3

Naturschutz

1. Vollzug der Naturschutzgesetze und Schutzgebietsverordnungen
2. Vollzug der Baumschutzverordnung der Stadt Ingolstadt
3. Vollzug des Bayer. Waldgesetzes (teilweise)
4. Vollzug der Artenschutzbestimmungen
5. Vollzug des Bayer. Vertragsnaturschutzprogramms
6. Geschäftsführung des Naturschutzbeirates
7. Einsatzleitung der Naturschutzwacht
8. Ablösung der Holz- und Streunutzungsrechte
9. Durchführung von staatlichen u. städtischen Sonderprogrammen (Schuttermoosprogramm, Auwaldprogramm, Fließgewässerprogramm u.ä.)
10. Gewässerökologische Planungen und Maßnahmen, insbesondere Gewässerpflege- u. Entwicklungspläne sowie deren Umsetzung, Ausbau und Unterhalt von Gewässern III.Ordnung (in Absprache mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben, Bereich Entwässerung)
11. Planung und Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen
12. Begutachtungen im Rahmen von Genehmigungs- u. Planungsverfahren
13. Mitwirkung bei der Landschafts-, Landschaftsrahmen- und Landschaftsentwicklungsplanung

Der Amtsleitung direkt zugeordnet sind die nachfolgenden Bereiche:

1. Grundsatzfragen
2. Koordinationsstelle Energie und Klima
3. Öffentlichkeitsarbeit
4. Umweltbildung
5. Geographisches Informationssystem des Umweltamtes (GIS-Umwelt)
6. Freiwilliges ökologisches Jahr (FöJ)

2 Immissionsschutz

2.1 Durchführung von Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren nach dem BImSchG

Die Errichtung, der Betrieb sowie die wesentliche Änderung der in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genannten Anlagen bedürfen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Diese Genehmigung ist eine Voraussetzung für alle größeren industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Vorhaben und reicht in ihrer Bedeutung weit über den Immissions- und Umweltschutz hinaus, da sie wegen der Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG) viele andere behördliche Entscheidungen, wie z. B. die baurechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Eignungsfeststellung, Erlaubnis für Dampfkesselanlagen, einschließt.

Das im Jahr 2001 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz und die damit einhergehenden Rechtsänderungen wirkten sich tiefgreifend auf die Durchführung der Genehmigungsverfahren aus.

Der Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß der 4. BImSchV sowie der Katalog der nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) UVP-pflichtigen Anlagen wurde ebenfalls in den letzten Jahren umfassend geändert und erweitert.

Durch die umfangreichen Änderungen der Rechtsgrundlagen hat der Arbeitsaufwand zur Durchführung der Genehmigungsverfahren erheblich zugenommen.

Im Jahr 2013 wurden vom Umweltamt insgesamt 6 immissionsschutzrechtliche Genehmigungen erteilt, davon eine Neugenehmigung im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG, eine Neugenehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG sowie 4 Änderungsgenehmigungen nach § 16 BImSchG.

Bei einem Vorhaben wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht notwendig.

Für geplante Änderungen, die keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG befürchten lassen oder deren nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind, ist keine Genehmigung erforderlich. Solche Änderungen sind allerdings dem Umweltamt nach § 15 BImSchG spätestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen. Das Umweltamt hat die vorgelegten Unterlagen innerhalb eines Monats zu prüfen. Bestätigen sich die Angaben des Vorhabensträgers, stellt das Umweltamt in einem schriftlichen Bescheid das Vorhaben von der BImSchG-Genehmigung frei.

2013 wurden im Umweltamt insgesamt 21 Änderungsanzeigen nach § 15 BImSchG bearbeitet.

2.2 Überwachung der genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen

2.2.1 Routinemäßige Überwachung der BImSchG-Anlagen durch Betriebsbegehungen

Die immissionsschutzrechtliche Regelüberwachung soll gewährleisten, dass die zuständige Behörde sich in einem festen Turnus vor Ort einen Überblick über die Einhaltung der Betreiberpflichten bei den immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen verschafft und, soweit erforderlich, sichert, dass der Betreiber seine Betreiberpflichten gemäß § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt.

Gemäß dem UMS vom 08.12.2003 musste bisher bei Anlagen nach Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mindestens einmal jährlich und bei Anlagen nach Spalte 2 mindestens alle 3 Jahre eine Betriebsbesichtigung stattfinden.

Durch die zum 02.05.2013 erfolgte Umsetzung der EU-Industrieemissions-Richtlinie in deutsches Recht wurde eine neue dreistufige Struktur der genehmigungsbedürftigen Anlagenarten mit folgender Kennzeichnung eingeführt:

Einstufung „V“:	vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG (bisherige Spalte 2)
Einstufung „G“:	förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG (bisherige Spalte 1)
Einstufung „E“:	Anlage ist in Anhang I der IE-Richtlinie gelistet (neue Kategorie)

Vom Bayerischen Umweltministerium (StMUV) wurde der Turnus für die Regelüberwachung für „Nicht-IE-Anlagen“ bei G-Anlagen auf 5 Jahre und bei V-Anlagen auf 7 Jahre vorgegeben.

Bei den IE-Anlagen sieht der neue § 52a BImSchG eine risikobasierte Anlagenüberwachung vor. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Risiken und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe 1 und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe 3 nicht überschreiten.

Für die im Bereich der Stadt Ingolstadt vorhandenen 11 IE-Anlagen wurde ab dem 2. Halbjahr 2013 der jeweilige Überwachungsturnus anhand eines vom StMUV zur Verfügung gestellten Prüfschemas bestimmt.

Nach Vorgabe des StMUV wurde der bisher im Umweltamt geführte Überwachungskalender zum 01.01.2013 auf „Null“ gestellt, da in 2013 zunächst nur IE-Anlagen der höchsten Risikostufe 1 überwacht werden sollten. Um nicht in 7 Jahren bei den V-Anlagen in einen Überwachungsstau zu geraten, wurden außerdem 2013 auch rund 1/7 der V-Anlagen überwacht. Ab 2014 werden dann auch die G-Anlagen wieder in den Überwachungsrythmus aufgenommen.

BImSchG-Anlagenart	Anlagen gesamt	Überwachungen 2013
V-Anlage	51	7
G-Anlage	3	0
E-Anlage	11	3

2.2.2 Schlussabnahmen

Gemäß Rand-Nr. 183 der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 05.02.1998 zum Bundes-Immissionsschutz-Gesetz hat das Umweltamt nach jeder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Rahmen einer Schlussabnahme zu prüfen, ob die Anlage entsprechend der Genehmigung und den genehmigten Unterlagen errichtet wurde. Dazu ist ein Ortstermin zu bestimmen, zu dem die an der fachlichen Beurteilung Beteiligten sowie die beteiligten Behörden und Gutachter geladen werden. Über das Ergebnis der Schlussabnahme ist ein Aktenvermerk zu fertigen, der allen eingeladenen Behörden und Gutachtern zugesandt wird.

Im Jahr 2013 wurden insgesamt zwei Schlussabnahmen durchgeführt.

2.2.3 Anlassbezogene Überwachung bei Beschwerden

Im Jahr 2013 waren ca. 100 persönliche oder telefonische Bürgeranfragen wegen Umweltbeeinträchtigungen zu beantworten.

Oftmals waren die geschilderten Probleme privatrechtlicher Natur (z. B. Grillgerüche, Rauchbelästigungen durch Feuerkörbe usw.). In diesen Fällen war nur eine Beratung, nicht aber die Einleitung von Maßnahmen möglich.

Teilweise wurden die Geruchsbelästigungen aber auch durch große Industriebetriebe oder sogenannte „nicht genehmigungsbedürftige Anlagen“ im Sinne des §§ 22, 24 BImSchG (z. B. Gaststätten, Lackierereien) hervorgerufen.

2.3 Vollzug der Verordnungen zum BImSchG

2.3.1 Kleinf Feuerungsanlagen - 1. BImSchV

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen, die keiner Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen. Darunter fallen vor allem die Heizungsanlagen in den Wohnungen wie Öl- und Gasfeuerungsanlagen, Pelletheizungen oder auch Kachelöfen.

Geregelt werden in der Verordnung aktuelle und zukünftig geltende Grenzwerte für Staub und CO, aber auch die Übergangsfristen bis wann neue Werte einzuhalten sind. Oftmals ist dies nur durch den Austausch veralteter Heizungsanlagen durch neue moderne Anlagen möglich.

Vor Ort werden diese Anlagen vom örtlich zuständigen Kaminkehrer überwacht. Bei Verstößen gegen die Verordnung erfolgt Meldung an das Umweltamt. Vor hier werden die notwendigen rechtlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Vorgaben ergriffen. Das Umweltamt musste nur sehr selten verwaltungsrechtliche Zwangsmaßnahmen anwenden. Im Hinblick auf die erheblichen Energieeinsparungen durch moderne Heizungsanlagen werden auch in Ingolstadt Forderungen der 1. BImSchV relativ schnell umgesetzt.

2.3.2 Störfallbetriebe in Ingolstadt - 12. BImSchV

Die **Störfall-Verordnung** (12. BImSchV) dient der Verhinderung von Störfällen und der Begrenzung von Störfallauswirkungen.

Die 12. BImSchV findet Anwendung auf genehmigungs- und nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen, die eine gewisse Menge an gefährlichen Stoffen lagern bzw. anwenden. Diese gefährlichen Stoffe sind in einer Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV genannt. Ausschlaggebend ob die Anlagen der Störfallverordnung unterliegen ist, ob gewisse Mengenschwellen derartiger Stoffe überschritten werden.

Betreiber von störfallrelevanten Anlagen müssen eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verhütung von Störfällen und zur Begrenzung der Auswirkungen möglicher Störfälle festlegen, aber auch bereits im Vorfeld Sicherheitsberichte, Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erstellen. Auch die Information der Öffentlichkeit ist Pflicht.

In Ingolstadt unterlagen bis zur Betriebseinstellung die BayernOil Raffinerie und das Gaslager der Stadtwerke der Störfallverordnung.

Aktuell unterliegt nur noch die Audi AG den Pflichten der Störfallverordnung. Eine Vielzahl von einzelnen gefährlichen Stoffen wie Kühlmittel, entzündliche Stoffe wie Lacke und Lösungsmittel, aber auch die großen Mengen an Kraftstoffen führen zu einer Überschreitung der Mengenschwellen. Zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen liegt ein entsprechendes Konzept der Audi AG vor, welches laufend aktualisiert wird. Bisher trat noch kein Störfall auf.

Natürlich unterliegt auch die Raffinerie der Fa. Gunvor (früher Esso-Raffinerie) der Störfallverordnung. Für die Überwachung ist jedoch nicht das Umweltamt der Stadt Ingolstadt, sondern das Landratsamt Eichstätt zuständig. Da bei Störfällen und bei Betriebsstörungen vor allem die Ingolstädter Bürger betroffen sind, ist die gleichzeitige Information des Umweltamtes der Stadt Ingolstadt gesichert. Die Zuständigkeiten für das Eingreifen bei derartigen Vorfällen in der Raffinerie durch die Ingolstädter Feuerwehr, Polizei und weiterer städtischer Einrichtungen sind durch das Katastrophenschutzrecht geregelt.

2.3.3 Durchsetzung der Anforderungen für Großfeuerungsanlagen – 13. BImSchV

Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen einschließlich Gasturbinenanlagen sowie Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt und mehr für den Einsatz fester, flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe.

Die Verordnung enthält unter anderem auch Regelungen zur Überwachung dieser Großfeuerungsanlagen.

Im Bereich der Stadt Ingolstadt gilt diese Verordnung für das Heizwerk der Audi AG. Diese Feuerungsanlage besteht aus insgesamt 9 einzelnen Kesseln mit den jeweils dazugehörigen Messeinrichtungen.

Nach § 16 Abs. 2 der 13. BImSchV ist dem Umweltamt jährlich ein Bericht über die Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen zur Überprüfung vorzulegen. Zusätzlich besteht eine jährliche Berichtspflicht nach § 19 Abs. 1 der 13. BImSchV über die Meldung der Jahresemissionsfrachten.

Darüber hinaus besteht gemäß § 14 Abs. 2 der 13. BImSchV für die im Heizwerk der Audi AG vorhandenen 9 kontinuierlichen Messeinrichtungen eine Pflicht zur Funktionsprüfung (jährlich) und Kalibrierung (alle 3 Jahre).

In diesem Zusammenhang wurden 2013 insgesamt 9 Berichte über die Funktionsprüfung und 6 Kalibrierungsberichte vom Umweltamt ausgewertet und überprüft.

2.3.4 Überwachung der Tankstellen - 20. BImSchV (Gaspendelung) und 21. BImSchV (Gasrückführung)

Wichtige Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Tankstellen sind neben den wasserrechtlichen Vorgaben auch die Bestimmungen der 20. BImSchV und 21. BImSchV, die auf die Verringerung der Emissionen von Benzindämpfen bei der Befüllung der Lagerbehälter und bei der Betankung von Fahrzeugen zielen.

Nach § 8 Abs. 2 der 20. BImSchV sind die geforderten Gaspendelsysteme für die Befüllung der Lagerbehälter erstmalig vor ihrer Inbetriebnahme und anschließend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Auch bei den Gasrückführungssystemen (sog. „Saugrüssel“) hat der Betreiber die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen wiederkehrend alle 5 Jahre von einem Sachverständigen feststellen zu lassen (§ 6 Abs. 2 der 21. BImSchV).

Im Stadtgebiet Ingolstadt befinden sich 25 Tankstellen, die die vorgenannten gesetzlichen Maßgaben einzuhalten haben.

Insgesamt wurden 2013 für 9 Tankstellenstandorte entsprechende Berichte eingeholt und überprüft. Bei den insgesamt 15 kontrollierten Berichten handelte es sich in 7 Fällen um überprüfte Gasrückführungen und in 8 Fällen um überprüfte Gaspendelungen.

2.3.5 Luftschadstoffe wie z.B. Feinstaub in Ingolstadt - 22. BImSchV, 39. BImSchV

Die 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft - 22. BImSchV), mittlerweile abgelöst durch die 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) sieht Immissionsgrenzwerte u. a. für die Luftschadstoffe Partikel (PM₁₀) ab dem 01.01.2005, Stickstoffdioxid (NO₂) ab dem 01.01.2010 und Partikel (PM_{2,5}) ab dem 01.01.2015 vor.

Die messtechnische Erfassung dieser Luftschadstoffe erfolgt durch das zuständige Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU), Augsburg im Rahmen des lufthygienischen Überwachungssystems Bayern (LÜB) in der Rechbergstraße in Ingolstadt.

Die Messstelle ist vom LfU als verkehrsorientierter Standort ausgewiesen. Diese Einstufung des LfU konnte durch die im Auftrag der Stadt Ingolstadt regelkonform entsprechend den Kriterien für orientierende Immissionsmessungen von Partikel (PM₁₀) vom TÜV Süd 2009 abgeschlossenen Messungen in der Münchener Straße 282 in Unsernherrn bestätigt werden.

Der TÜV Süd kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass der Vergleich der Jahreskennwerte und die gute Korrelation der Tagesmittelwerte zeigen „dass die LÜB-Station auch für den südlichen Bereich der Münchener Straße in Ingolstadt als repräsentativ angesehen werden kann.“

Der seit dem 01.01.2005 geltende Grenzwert von 50 µg/m³ als Tagesmittelwert bei 35 erlaubten Überschreitungen für Partikel (PM₁₀) ist nur im Jahre 2006 (37 Überschreitungen) überschritten worden.

Nachdem Ende Februar 2006 aufgrund zweier landes- und auch europaweit wirksamer Inversionswetterlagen der Tagesmittelwert für Partikel (PM₁₀) bereits 25mal überschritten worden war (Vergleichszeitraum 2005: 10 Überschreitungen) und sich somit für das Jahr 2006 mehr als die zulässigen 35 Überschreitungen ankündigten, sind die Arbeiten zur Erstellung eines Luftreinhalteplanes für Ingolstadt in Zusammenarbeit mit der federführenden Regierung von Oberbayern aufgenommen worden.

Der Luftreinhalte-/Aktionsplan für die Stadt Ingolstadt ist nach zwei Öffentlichkeitsbeteiligungen am 13.12.2007 vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in Kraft gesetzt worden.

Im Luftreinhalte-/Aktionsplan für Ingolstadt gibt das Bayerische Landesamt für Umwelt an, dass die großräumige Hintergrundbelastung bei Feinstaub in Ingolstadt 71 % beträgt. Die sog. städtische Hintergrundbelastung (sonstige Einflüsse, genehmigungsbedürftige Anlagen, nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, Hintergrundverkehr) beläuft sich auf insgesamt 18 %. Der Anteil des lokalen Verkehrs beträgt 11 %.

Der Maßnahmenkatalog des Luftreinhalte-/Aktionsplanes wird nach wie vor umgesetzt. Die Tendenz der Partikel (PM₁₀)-Immissionen ist leicht abnehmend.

Aktuell ist der Grenzwert für Partikel (PM₁₀) im Jahre 2014 13 x überschritten worden (Stand 05.05.2014).

Die Anzahl der Überschreitungen der letzten Jahre								
2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
35	37	22	9	13	26	17	12	18

Der Grenzwert für Partikel (PM_{2,5}) von 25 µg/m³ als Jahresmittelwert tritt erst zum 01.01.2015 in Kraft. Messungen in Ingolstadt durch das LfU erfolgen seit Mai 2012. Ein Jahresmittelwert liegt uns noch nicht vor.

An verschiedenen LÜB-Messstationen in Bayern werden bereits seit dem Jahre 2008 die Partikel (PM_{2,5})-Konzentrationen ermittelt. Die Jahresmittelwerte liegen bisher alle unter 20 µg/m³.

Die einschlägigen Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) sind zum 01.01.2010 in Kraft getreten. Dabei ist weniger der Immissionsgrenzwert für das Stundenmittel von 200 µg/m³ bei 18 zulässigen Überschreitungen im Jahr relevant, da dieser auch bundesweit nur in seltenen Fällen überschritten wird. Von Bedeutung ist der Immissionsgrenzwert für ein Kalenderjahr von 40 µg/m³.

Eine Überschreitung der Grenzwerte hat es in Ingolstadt noch nicht gegeben.

2013 lag der Jahresmittelwert bei 29 µg/m³. Überschreitungen des Stundenmittels von 200 µg/m³ hat es nicht gegeben (Zahl der Überschreitungen = 0).

2.3.6 Mobilfunk in Ingolstadt – 26. BImSchV

Ende 2013 gab es im Stadtgebiet Ingolstadt 102 Standorte mit Mobilfunksendeanlagen. Diese Standorte werden zum großen Teil gleichzeitig von mehreren Funknetzbetreibern genutzt. Alle vier deutschen Mobilfunknetzbetreiber (T-Mobile, Vodafone, E-Plus, O2) sind in Ingolstadt vertreten. Die Netze werden laufend mit den neuesten Netzarten (GSM, UMTS, LTE) ausgebaut.

Aufgabe des Umweltamtes ist die Überwachung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV. Anhand von Bescheinigungen der Bundesnetzagentur müssen die Betreiber die Einhaltung dieser Werte vor Inbetriebnahme nachweisen. Die Strahlenbelastung der einzelnen Sendeanlagen liegt in Ingolstadt lediglich im Bereich von 1% bis 12 % der Grenzwerte.

Um eine Verbesserung der Akzeptanz der Ausbaumaßnahmen einzelner Sendeanlagen möglichst im Konsens mit der Stadt und den Bürgern zu erreichen, besteht seit 2001 der „Runde Tisch Mobilfunk“.

Die Stadt wirkt hierbei insbesondere bei der Planung neuer und beim Ausbau bestehender Standorte mit.

Durch intensive Zusammenarbeit zwischen den Netzbetreibern und der Stadt wurden auch umfassende Planungsleitlinien erarbeitet.

So wird von Sendeanlagen ein Abstand von mindestens 100 m um Schulen und Kindergärten gefordert.

Auch auf eine gemeinsame Nutzung der Standorte durch mehrere Netzbetreiber wird hingewirkt.

2.3.7 Überwachung der Lösemittel verarbeitenden Betriebe

2. BlmSchV / 31. BlmSchV

Mit der 31. BlmSchV werden die Betreiber von Anlagen, die unter Verwendung von organischen Lösemitteln bestimmte Tätigkeiten ausführen, verpflichtet, Maßnahmen zur Begrenzung der dabei entstehenden Emissionen an flüchtigen organischen Verbindungen zu treffen.

Die Verordnung enthält hierfür anlagenspezifische Emissionsbegrenzungen für diffuse und gefasste Abgase. Alternativ hierzu kann sich der Betreiber im Rahmen eines verbindlichen Reduzierungsplans auch verpflichten, den Gehalt an flüchtigen organischen Lösemitteln soweit zu reduzieren, dass gegenüber der Einhaltung der Grenzwerte eine mindestens gleichwertige Emissionsminderung erzielt wird.

In Ingolstadt sind hiervon vor allem 17 Fahrzeugreparaturlackieranlagen betroffen. Die Betreiber dieser Anlagen haben mittels eines sogenannten „vereinfachten Nachweises“ verbindlich gegenüber dem Umweltamt erklärt, dass in ihren Anlagen nur Einsatzstoffe verwendet werden, deren VOC-Wert die in der 31. BlmSchV angegebenen Werte nicht überschreitet.

Des Weiteren fallen die nachstehend aufgeführten Anlagen in den Anwendungsbereich der 31. BlmSchV, für die jeweils jährlich eine umfangreiche Lösemittelbilanz dem Umweltamt zur Prüfung vorzulegen ist:

- Serienlackieranlage der Audi AG
- Kunststoffbeschichtungsanlage der LAT Laser Applikationstechnik GmbH
- Oberflächenreinigungsanlage der Schaeffler Technologies AG & Co. KG

Die Errichtung und der Betrieb von Chemischreinigungsanlagen unterliegt aus immissionsschutzrechtlicher Sicht – in Abhängigkeit von den eingesetzten Lösemitteln – den Vorschriften der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BlmSchV) oder der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BlmSchV).

Durch strengere gesetzliche Vorgaben sind von den in den 90er-Jahren vorhandenen zehn Firmen mit eigenen Reinigungsanlagen nur noch zwei übrig geblieben.

Eine mit Kohlenwasserstofflösemitteln (KWL) betriebene Chemischreinigungsanlage befindet sich im Einkaufszentrum „Westpark“. Für diese Anlage sind die Bestimmungen der 31. BlmSchV einschlägig. Auch hier hat der Betreiber für jedes Kalenderjahr eine Lösemittelbilanz vorzulegen, die durch das Umweltamt zu überprüfen ist.

Die zweite Chemischreinigungsanlage verwendet als Reinigungsmittel Tetrachlorethen (PER), welches den Bestimmungen der 2. BlmSchV unterliegt. Zur Überprüfung des Grenzwertes von 2 g/m³ ist für diese Anlage eine jährlich wiederkehrende Messung durch eine anerkannte Messstelle vorgeschrieben. Der entsprechende Messbericht für 2013 wurde durch das Umweltamt eingefordert und überprüft.

2.3.8 Geräte- und Maschinenlärm, Ausnahmegenehmigungen 32. BImSchV

Am 06.09.2002 ist die Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung wurde eine europäische Richtlinie (2000/14/EG) in deutsches Recht umgesetzt. Sie gilt für 57 unterschiedliche Geräte- und Maschinenarten, von Baumaschinen - wie etwa Betonmischer und Hydraulikhämmer-, über Bau- und Reinigungsfahrzeuge, darunter Transportbetonmischer und Kehrmaschinen, bis hin zu Landschafts- und Gartengeräten, wie Kettensägen, Laubbläser und Rasenmäher.

Die 32. BImSchV enthält Regelungen, die den Gebrauch der Maschinen und Geräte in bestimmten empfindlichen Bereichen einschränken, etwa in Wohngebieten, an Sonn- und Feiertagen sowie während der Abend- und Nachtzeiten. So gilt u. a. für reine und allgemeine Wohn-, Kur- und Klinikgebiete, dass diese Geräte und Maschinen sonn- und feiertags gar nicht und an Werktagen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr nicht betrieben werden dürfen. Für besonders laute Geräte wie Laubbläser und -sauger gelten auch an Werktagen weitere zeitliche Einschränkungen.

Soweit im Einzelfall diese Geräte und Maschinen länger betrieben werden sollen, ist hierzu eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV der zuständigen Behörde erforderlich. Diese erteilt bei der Stadt Ingolstadt das Umweltamt.

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 12 Anfragen wegen der Erfordernis einer Nachtarbeitsgenehmigung geprüft. In 6 Fällen wurde durch das Umweltamt eine Ausnahmegenehmigung erteilt. In den restlichen Fällen ergab die Prüfung, dass wegen der Lage des Baustellenortes bzw. des Umfangs der eingesetzten Geräte und Maschinen keine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist.

2.4 Stellungnahmen in Bauleitplan- und Baugenehmigungsverfahren

Das Umweltamt prüft bei der Aufstellung von Bebauungsplänen aber auch bei einzelnen umweltrelevanten Bauvorhaben Belange des Immissionsschutzes, des Naturschutzes, des Wasserrechts und die Belastung der Baugrundstücke durch Altlasten.

Stellungnahmen zu Bebauungsplanverfahren des Stadtplanungsamtes 2013	
Immissionsschutzrechtliche Stellungnahmen	13
Naturschutzrechtliche Stellungnahmen	13
Wasserrechtliche Stellungnahmen	13
Altlasten betreffende Stellungnahmen	13

Stellungnahmen zu Bauanträgen des Bauordnungsamtes 2013	
Immissionsschutzrechtliche Stellungnahmen	101
Naturschutzrechtliche Stellungnahmen	110
Wasserrechtliche Stellungnahmen	115
Altlasten betreffende Stellungnahmen	230

3 Lärmschutz

3.1 Verkehrslärm

Die Ermittlung des von einem Verkehrsweg abgestrahlten Lärms geschieht ausschließlich auf rechnerischem Wege. Maßgebliche Parameter bei der Berechnung von Straßenverkehrslärm sind die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, die zulässige Höchstgeschwindigkeit, der LKW-Anteil, die Straßenoberfläche und eventuelle Steigungen. Maßgebliche Parameter zur Ermittlung von Schienenverkehrslärm sind die Zugart, die zulässige Höchstgeschwindigkeit, der Zustand des Gleises und die Bauart der Bremsen (Klotz- oder Scheibenbremsen).

Ein Grund für die ausschließlich rechnerische Ermittlung von Verkehrslärm ist die stark schwankende Tagesganglinie des Straßenverkehrs und die in Abhängigkeit vom Wochentag, der Jahreszeit und der Tageszeit sehr unterschiedlichen Verkehrsströme. Alle Regelwerke, die der Gesetzgeber zur Beurteilung von Verkehrslärm erlassen hat, orientieren sich an errechneten Größen.

3.2 Anlagenlärm

Die Ermittlung von Anlagenlärm geschieht in der Regel auf messtechnischem Wege. Aufstellort des Mikrofons ist, sofern der Lärm auf dem Luftweg übertragen wird, ein halber Meter vor dem geöffneten Fenster eines zu Wohnzwecken genutzten Raumes. Es gibt aber auch die Möglichkeit, dass Anlagenlärm durch Körperschall übertragen wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Schallquelle und die schützenswerte Nutzung baulich miteinander verbunden sind. Immissionsort ist dann die Mitte eines betroffenen Wohnraumes.

Beurteilungsgrundlage von Anlagenlärm sind die Immissionsrichtwerte der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) (z. B. Allgemeine Wohngebiete: 55 dB(A) zur Tag- und 40 dB(A) zur Nachtzeit, Mischgebiete: 60 dB(A) zur Tag- und 45 dB(A) zur Nachtzeit)

3.3 Gaststättenlärm

Zu den „Klassikern“ umweltamtlicher Aktivitäten im Sommer zählt die Ermittlung von Gaststättenlärm. Hier ist es schwierig, zu einem angemessenen Urteil zu kommen. Die Beschwerde führende Partei wird eine Schallpegelmessung auf Zeiten legen, in der in der Gaststätte Hochbetrieb herrscht (Hochzeit, Biergartenwetter). Die Aufgabe einer Beurteilung liegt darin, nicht nur die Spitzen, sondern auch das alltägliche Schallgeschehen zu betrachten.

3.4 Fluglärm

Der Lärmschutz am Flughafen der Wehrtechnischen Dienststelle 61, Manching ist durch das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm geregelt.

Der Gesetzgeber schützt Anwohner von Flughäfen, in dem er, abgestuft nach den um den Flughafen auftretenden Mittelungspegeln, Lärmschutzbereiche ausweist, in denen Baubeschränkungen bzw. Bauverbote gelten. Im Lärmschutzbereich I treten hohe Schallpegel auf. Die Grenze verläuft relativ nah am Zaun des Flughafens. Lärmschutzbereich II schließt sich außerhalb der Grenzen des Lärmschutzbereiches I an.

Am 10.07.2013 legte das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie Karten mit den neu berechneten Schutzzonen vor. Da sich die die Schutzzonen erweiternden und mindernden Faktoren weitgehend die Waage halten, unterscheiden sich die neuen Schutzzonen nur unwesentlich von denen aus dem Jahre 1988. Teile des Ingolstädter Stadtgebietes sind nicht betroffen.

Die neuen Lärmschutzbereiche werden in der „Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzes für den militärischen Flugplatz Ingolstadt/Manching“ festgeschrieben.

Das zum Inkrafttreten der Verordnung erforderliche Anhörungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Für die Stadt Ingolstadt ist von zentraler Bedeutung, dass die Lärmschutzbereiche das Stadtgebiet nicht erreichen. Die Regelungen des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm sind daher für das Ingolstädter Stadtgebiet nicht relevant.

3.5 Lärmkartierung nach der 34. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die „EG-Umgebungslärmrichtlinie“ gibt Ballungsräumen bis zu 250.000 Einwohnern vor, Lärmkarten zu erstellen, Lärmbrennpunkte zu ermitteln und Maßnahmenkataloge umzusetzen.

Die Richtlinie ist mit dem „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ am 24.06.2005 in nationales Recht überführt worden. Dennoch werden alle Straßen, die von weniger als 16.500 Kraftfahrzeuge pro Tag befahren werden, sowie alle Eisenbahnstrecken, auf denen weniger als 165 Züge pro Tag fahren, bei der Lärmermittlung nicht berücksichtigt.

Eine Verlagerung der Verkehrsströme durch bauliche oder verkehrslenkende Maßnahmen ist unrealistisch. Dies gilt auch in den meisten Fällen für die Umsetzung aktiven Schallschutzes (Schallschutzwände).

Als Maßnahmen kommen daher das Aufbringen einer bezahlbaren lärmindernden Asphaltdeckschicht (Splittmastix-Asphalt) und eine Bezuschussung des Einbaus von Schallschutzfenstern in Frage. Die Stadt hat daher das freiwillige städtische Schallschutzfensterprogramm der aktuellen Rechtslage angepasst. Zuschussberechtigt sind nun besonders dem Straßenverkehrslärm Lärm ausgesetzte Wohnhäuser, die vor dem 01.01.1991 bezugsfertig geworden sind.

3.6 Lärminderungsplanung nach dem „alten“ § 47a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Seit dem Jahre 1996 verfügt die Stadt Ingolstadt über einen von der Regierung von Oberbayern genehmigten Lärminderungsplan. Im Unterschied zu der Lärmkartierung erfasst die Lärminderungsplanung eine jede Schallquelle hinunter bis zur kleinsten Sackgasse.

Die Lärmkarten erfassen nicht nur die Randbebauung von Verkehrswegen, sondern flächenhaft das gesamte Stadtgebiet.

Die Lärminderungsplanung eignet sich dazu, schalltechnische Informationen durch ein Hineinzoomen in engräumige Bereiche zu erhalten. Selbstverständlich ist es auch möglich, örtliche Situationen auszuschneiden, die hinterlegten Schalldaten zu überprüfen, zu aktualisieren und das örtliche Schallproblem neu zu berechnen.

Da diese Arbeiten vom Umweltamt selbst vorgenommen werden, spart sich die Stadt Gutachterkosten, die bis in den sechsstelligen Bereich gehen dürften. Die Lärminderungsplanung wird daher parallel zur Lärmkartierung fortgeführt.

3.7 Bearbeitung von Beschwerdefällen

Die meisten Beschwerdeführer beklagen sich über Verkehrslärm. Da der Gesetzgeber keine Obergrenzen für die Zumutbarkeit für Verkehrslärm an bestehenden Straßen definiert hat, kann sich die Beratung nur auf Maßnahmen am eigenen Grundstück beziehen.

Anzahl der Beschwerdefälle 2013	
Verkehrslärm	25
Baulärm	20
Anlagenlärm	17
Gaststättenlärm	13
Fluglärm	7

4 Abfallrecht

Das Abfallrecht ist durch eine Vielzahl europäischer Verordnungen und Richtlinien (Rechtsakte) geprägt. Dies spiegelt sich besonders auch im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wider, welches am 01.06.2012 in Kraft trat und vor allem die Vorgaben der EU-Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht umsetzte. Durch das neue Gesetz soll die Kreislaufwirtschaft verstärkt auf den Ressourcen-, Klima- und Umweltschutz ausgerichtet werden.

Zu den elementaren Bestandteilen des Abfallrechts gehören neben dem Kreislaufwirtschafts- und dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz auch zahlreiche Verordnungen. Hier wird das Umweltamt beim Vollzug als untere Abfallbehörde und damit im übertragenen Wirkungskreis tätig.

4.1 Anzeigen, Benehmen und Erlaubnisse im Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Um die Kreislaufwirtschaft zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt sowohl bei der Erzeugung als auch der Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen, enthalten v. a. die abfallrechtlichen Regelwerke eine Reihe von Anzeige-, Benehmens-, Erlaubnis- sowie Zustimmungspflichten. Gemeinsames Merkmal ist der eher präventive Charakter.

4.1.1 Sammler, Beförderer, Händler und Makler

So gilt es beispielsweise beim Sammeln und Transportieren von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen Sorge dafür zu tragen, dass diese Tätigkeiten nur von Personen durchgeführt werden, die über eine entsprechende Sach- und Fachkunde verfügen. Gleiches gilt gerade auch für sensible Bereiche wie die Veräußerung oder Bewirtschaftung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle durch Dritte, also dem Handeln und Makeln.

In dem erforderlichen Erlaubnisverfahren (gefährliche Abfälle) bzw. Anzeigeverfahren (nicht gefährliche Abfälle) werden hierzu Unterlagen wie Teilnahmebescheinigungen von Fachkundelehrgängen, polizeiliche Führungszeugnisse, Gewerbezentralregisterauszüge u. ä. angefordert, bewertet, überprüft und die Erlaubnis bzw. Bestätigung mit entsprechenden Auflagen erteilt bzw. nicht erteilt.

4.1.2 Gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen

Die Sammlung von Haushaltsabfällen, vor allem die wirtschaftlich interessanten Fraktionen wie Papier, Metalle, Kunststoffe und Altkleider gehören zu den umstrittenen Bereichen in der Abfallwirtschaft. Gerade hier zeigen sich sehr deutlich die unterschiedlichen Interessenlagen der Wirtschaft, der gemeinnützigen Vereine und Verbände und der öffentlichen Entsorgungsträger. Der Sicherung einer langfristigen Entsorgungsstruktur mit geringen Abfallentsorgungsgebühren stehen wirtschaftliche Gewinnbestrebungen bzw. gemeinnützige Zwecke gegenüber.

Alle im Stadtgebiet durchgeführten Sammlungen müssen nun drei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme ihrer Sammeltätigkeit angezeigt werden. Innerhalb vorgegebener Fristen kann bzw. muss das Umweltamt insbesondere dann, wenn öffentliche Interessen entgegenstehen, Maßnahmen, wie Befristungen, Auflagen und Untersagungen aussprechen. Öffentliche Interessen stehen regelmäßig entgegen, wenn z. B. der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR) oder ein beauftragter Dritter ein haushaltsnahes oder sonstiges hochwertiges getrenntes Erfassungs- und Verwertungssystem betreibt oder eine diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Entsorgungsleistungen im Wettbewerb erheblich erschwert oder unterlaufen wird. Auch die Unzuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen zieht zwingend eine Untersagung nach sich.

4.1.3 Entsorgungsfachbetriebe

Um als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert werden zu können, müssen neben den Anforderungen, die an die konkrete Tätigkeit gestellt werden (z. B. Genehmigungen, Erlaubnisse) auch die Zuverlässigkeit des Betriebsinhabers sowie der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen überprüft werden.

Hier nimmt die Stadt Ingolstadt als Kreisverwaltungsbehörde in einem sog. Benehmensverfahren Stellung und äußert sich zu Erkenntnissen, die im Rahmen der allgemeinen Abfallüberwachung gewonnen werden. Beispielhaft zu nennen wären hier Verstöße gegen Nebenbestimmungen von Erlaubnissen und Genehmigungen oder Verstöße gegen sonstige abfallrechtliche Vorschriften, die Zweifel an der Zuverlässigkeit des Unternehmens/Gewerbebetriebs begründen könnten.

4.1.4 Klärschlamm- und Bioabfallaufbringungen

Das Aufbringen von Klärschlämmen und Bioabfällen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen muss angezeigt werden. Im Rahmen des Verfahrens und unter Mitwirkung des Amtes für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten überprüft das Umweltamt v. a., ob die Grenzwerte für den Klärschlamm/Bioabfall und den Boden eingehalten werden, die vorgesehene Aufbringungsmenge nicht überschritten und die Flächen für eine Aufbringung geeignet sind.

Rechtsgrundlage	Bezeichnung	Anzahl der in 2013 bearbeiteten Verfahren
§ 18 KrWG	Anzeige gewerblicher Sammlungen,	24
	davon Klageverfahren	2
§ 18 KrWG	Anzeige gemeinnütziger Sammlungen	6
§§ 53, 54 KrWG	Anzeige/Erlaubnis Sammler, Beförderer, Händler und Makler	6
EfbV	Benehmen im Rahmen von Zertifizierungsverfahren	2
KlärschlammV/BioAbfallV	Anfragen/Anzeigen/Überprüfungen von Klärschlamm- bzw. Bioabfallaufbringungen bzw. Überprüfung des Konformitätsnachweises	10

4.2 Bau- und immissionsschutzrechtliche Verfahren

Eine Konzentrationswirkung, wie beispielsweise im Immissionsschutzrecht ist im Abfallrecht auf den Bereich der Deponien beschränkt.

Abfallrechtliche Belange bei den übrigen Abfallentsorgungsanlagen werden im Rahmen anderer Verfahren (z. B. bau- oder immissionsschutzrechtliche) in Form von Nebenbestimmungen oder Hinweisen berücksichtigt.

Von Seiten des Sachgebietes werden daher entsprechende Stellungnahmen zu den einzelnen Anlagen abgegeben und es erfolgt eine Teilnahme an den immissionsschutzrechtlichen Regelüberwachungen.

4.3 Gewerbliche Überwachungsmaßnahmen (Zusammenarbeit mit INKB)

Das Abfallrecht dient in weiten Bereichen auch der Gefahrenabwehr. Der Mensch und seine Lebensgrundlagen sind vor Gefahren, die durch eine widerrechtliche Abfallentsorgung entstehen können, zu schützen. Hier sehen das KrWG und seine Verordnungen Überwachungsinstrumente und -aufgaben vor, damit eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Abfällen gewährleistet werden kann.

Im Jahr 2013 wurden u. a. Kfz-Betriebe, Altölannahmestellen und Tankstellen auf die ordnungsgemäße Entsorgung ihrer gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle hin überprüft.

Zudem wurde damit begonnen den Vollzug der Verpackungsverordnung, speziell der Pfanderhebungs- und Kennzeichnungspflichten von Einweggetränkeverpackungen bei Imbissstuben, Bäckereien u. ä. Einrichtungen verstärkt zu überwachen.

Erstinverkehrbringer (auch Importeure) haben grundsätzlich neben einer Kennzeichnungspflicht für Einweggetränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von 0,1 bis 3 Liter die Verpflichtung sich einem bundesweit tätigen Pfandsystem anzuschließen und bei Abgabe ein Pfand in Höhe von 0,25 € zu erheben.

Diese Pfanderhebungspflicht trifft auch die weiteren Vertreiber aller Handelsstufen.

Im Rahmen von Abbruch- und Sanierungsmaßnahmen fallen regelmäßig hohe Mengen an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen an. Gerade auch hier gilt es darauf zu achten, dass eine korrekte Trennung der Bau- und Abbruchabfälle erfolgt, damit diese einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Entsorgung zugeführt werden können. Gefährliche Abfälle sind von nicht gefährlichen Abfällen zu separieren. Fraktionen wie Glas, Kunststoffe, Metalle und mineralische Abfälle sind grundsätzlich getrennt zu halten. Soweit dem Umweltamt entsprechende Vorhaben bekannt werden (viele Abbruchvorhaben sind baurechtlich nicht mehr anzeigepflichtig), wird auf die Einhaltung der Getrennthaltungspflichten aber vor allem auch auf die Entsorgung gefährlicher Abfälle, wie Asbestzementplatten und künstliche Mineralfaserwollen (v. a. Glas- und Steinwollen), besonders geachtet. Sofern letztgenannte Abfälle anfallen, dürfen mit den betreffenden Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen regelmäßig nur Firmen mit entsprechender Sachkunde betraut werden. Darüber hinaus sind die Maßnahmen rechtzeitig, d. h. spätestens sieben Tage vor Beginn, beim Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen.

Rechtsgrundlage	Bezeichnung	Anzahl der in 2013 überwachten Betriebe
§ 50 ff. KrWG	Überwachungsmaßnahmen Kfz-Betriebe/Altölannahmestellen/ Tankstellen	10
§ 50 ff. KrWG i. V. m. VerpackV	Überwachungsmaßnahmen Imbissstuben/Bäckereien	28
§ 50 ff. KrWG i. V. m. GewAbfV	Abbruch-/Sanierungs-/Umbaumaßnahmen	25

4.4 Widerrechtliche Ablagerungen

Neben Präventivmaßnahmen, wie Zulassungsbestimmungen, gilt es bei begangenen Verstößen vorrangig die Abfälle zum Schutze des Menschen und der Umwelt einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Abfallrechtliches Hauptspielfeld sind hier die Abfälle, die außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen beseitigt wurden, die sogenannten widerrechtlichen Ablagerungen.

Bürger aber auch Gewerbetreibende lagern auf öffentlichen Flächen, städtisch-privaten Flächen oder Privatflächen vorschriftswidrig ihre gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle ab. Das reicht von Altfahrzeugen über Asbestzementplatten, Altreifen, Altölkannister bis hin zu Bauschutt, Sperrmüll, Garten- und hausmüllähnlichen Abfällen. Das Umweltamt wird in diesen Fällen tätig, indem die Abfallverursacher bzw. Grundstückseigentümer, soweit ermittelbar, zur Entfernung der Ablagerung verpflichtet und diese Anordnungen ggf. zwangsweise durchgesetzt werden. Sofern der Verursacher unbekannt ist, ein allgemeines Betretungsrecht besteht oder es sich um eine öffentliche Fläche handelt, wird die zuständige Stelle zur ordnungsgemäßen Entsorgung angehalten. Zuständige Stellen sind in der Regel die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, das Gartenamt oder das Tiefbauamt.

Rechtsgrundlage	Bezeichnung	Anzahl 2013
§ 28 KrWG; Art. 30 BayAbfG	Widerrechtliche Ablagerungen	67
	- davon Altfahrzeuge	8
	- sonstige Ablagerungen	59

4.5 Vollzug ausgewählter Bereiche des untergesetzlichen Regelwerkes

4.5.1 Altfahrzeug-Verordnung

Die Altfahrzeug-Verordnung beabsichtigt die umweltverträgliche Entsorgung von Altautos auf einem hohen Verwertungs niveau sicherzustellen und nimmt hier in erster Linie den Hersteller in die Verantwortung.

Fahrzeughersteller wurden verpflichtet, flächendeckende Rückgabemöglichkeiten wie Rücknahmestellen und Demontagebetriebe zu schaffen. Daneben gibt es auch noch Annahmestellen. In Ingolstadt befinden sich drei anerkannte Demontagebetriebe sowie eine anerkannte Annahmestelle.

Diese Stellen müssen bestimmte in der Altfahrzeug-Verordnung geregelte Anforderungen erfüllen, die durch einen Sachverständigen jährlich überprüft und bescheinigt werden. Von diesen Überwachungsterminen wird das Umweltamt vorab unterrichtet und kann als zuständige Überwachungsbehörde daran teilnehmen. Sollte hierbei festgestellt werden, dass die Anforderungen nicht eingehalten werden, so muss der Sachverständige das Umweltamt als zuständige Überwachungsbehörde unterrichten, damit entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können.

Darüber hinaus können Befreiungen von einzelnen Anforderungen der Altfahrzeug-Verordnung erteilt werden, wenn durch andere Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Üblicherweise werden Betriebe von der Verpflichtung Front-, Heck- und Seitenscheiben sowie Glasdächer vor der Überlassung der Restkarosse an eine Schredderanlage auszubauen befreit, wenn die Materialien im weiteren Verlauf noch getrennt und einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können.

Im Übrigen ist darauf zu achten, dass nur Betriebe, bei denen es sich um anerkannte Annahme-, Rücknahmestellen oder Demontagebetriebe handelt, Altfahrzeuge annehmen.

4.5.2 Nachweisverordnung

Abfallerzeuger/-besitzer, Einsammler und Beförderer sowie Abfallentsorger sind zur Führung von Nachweisen und Registern über die Entsorgung von gefährlichen und teilweise auch nicht gefährlichen Abfällen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Nachweisverordnung verpflichtet.

Die hierfür notwendigen Kennnummern, wie beispielsweise Erzeuger-, Beförderer-, Händler- und Maklernummern werden vom Umweltamt zugeteilt und im gemeinsamen Abfallüberwachungssystem der Bundesländer (ASYS) mit den zugehörigen Stammdaten erfasst und gepflegt. Die Pflege umfasst v. a. die Ergänzung von Abfallarten, Betriebsstandorten sowie Umfirmierungen für rund 760 Erzeuger, 80 Sammler/Beförderer sowie 15 Händler/Makler.

Darüber hinaus werden auch Entsorgungsfachbetriebszertifikate, Erlaubnisse und Anzeigen zum Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von Abfällen sowie Bescheinigungen nach der Altfahrzeug-Verordnung erfasst und gepflegt. Insgesamt bieten die im ASYS erfassten Daten die Grundlage für die Überwachung der Abfallströme.

Bei Verstößen, die beispielsweise bei der Überwachung festgestellt und seitens des Landesamtes für Umweltschutz bzw. Güterverkehrsamtes mitgeteilt werden, wird eingeschritten. Auch im Rahmen der Betriebsüberwachung, bei der anlassbezogenen Überwachung oder soweit erforderlich bei der immissionsschutzrechtlichen Regelüberwachung der Abfallentsorgungsanlagen wird die Nachweis- und Registerführung der Betriebe mit überwacht.

Darüber hinaus werden die städtischen Ämter sowie die Tochtergesellschaften bei Bedarf bei der elektronischen Nachweis- und Registerführung unterstützt.

4.5.3 Verpackungsverordnung

Inverkehrbringer von **Verkaufsverpackungen** sind verpflichtet jährlich eine Vollständigkeitserklärung abzugeben. Diese hat vor allem Angaben darüber zu enthalten, welche Materialart (beispielsweise Glas, Papier/Pappe/Kartonagen, Weißblech, Alu, Kunststoff) und Masse an Verkaufsverpackungen in Verkehr gebracht wurde und in welcher Menge eine Beteiligung an Dualen Systemen bzw. über Branchenlösungen erfolgte. Im Abgleich mit den bei der IHK hinterlegten Daten dient das Instrumentarium der Vollständigkeitserklärung v. a. dazu, die Lizenzierungspflicht der Hersteller und Vertreiber für Verkaufsverpackungen und damit die Produktverantwortung zu überwachen um letztendlich die Anzahl der Trittbrettfahrer zu reduzieren.

Bei den Abfallströmen wurde verstärkt auch die Plausibilität der Anteile, die in Branchenlösungen eingehen und damit nicht durch Duale Systeme lizenziert werden, anhand der Studie der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung (GVM) bewertet und überprüft.

4.5.4 Pflanzenabfallverordnung

Abfälle dürfen grundsätzlich nicht außerhalb dafür zugelassener Anlagen entsorgt werden. Eine Ausnahme hiervon bildet v. a. die Kompostierung von Gartenabfällen und die Verrottung von Abfällen aus der Landwirtschaft auf den Anfallgrundstücken. Darüber hinaus ist das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen auf den Anfallgrundstücken, sofern diese außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, werktags von 08.00 bis 18.00 Uhr grundsätzlich zulässig. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers sind hierbei, insbesondere durch Wahrung von Sicherheitsabständen, zu verhindern.

Das Verbrennen strohiger Abfälle ist rechtzeitig, spätestens jedoch sieben Tage vor der beabsichtigten Verbrennung, beim Umweltamt anzuzeigen. Das Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten wird als Fachbehörde beteiligt, da strohige Abfälle nur unter sehr strengen Voraussetzungen (keine Einarbeitung der strohigen Abfälle möglich bzw. keine ausreichende Verrottung der Abfälle im Boden und infolgedessen eine nachteilige Bodenveränderung) verbrannt werden dürfen.

Beim Vollzug ist v. a. darauf zu achten, dass die Anfallgrundstücke tatsächlich außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen und es ist vorrangig darauf hinzuwirken, dass die pflanzlichen Abfälle an den Grüngutannahmestellen (Deponie Fort Hartmann und Recyclinghof bei der Firma Büchl Entsorgungswirtschaft GmbH) angeliefert werden.

Rechtsgrundlage	Bezeichnung	Anzahl 2013 (ca.)
Altfahrzeug- Verordnung	Anfragen/Befreiungen von Demontage- pflichten und Anfragen zu Annahmestellen bzw. Demontagebetrieben	5
Nachweisverordnung	Erfassen/Pflegen/Auswerten von Daten im ASYS davon Erfassen und Pflegen von Erzeuger-, Sammler-/Beförderer-, Händler- und Maklernummern von Anzeigen/Erlaubnissen nach §§ 53, 54 KrWG Erfassen, Pflegen von Entsorgungsfachbetriebszertifikaten und Zertifikaten nach der Altfahrzeug- Verordnung Auswertungen von Abfalldaten als Grundlage für die Betriebsüberwachung	38 15 20 15
VerpackV	Anfragen zur Rückgabe von Verkaufsverpackungen, Einweggetränkeverpackungen, Befandungsregelungen o. ä.	5
VerpackV	Überprüfen der Vollständigkeitserklärungen	7
PflanzAbfV	v. a. Anfragen zur Verbrennung pflanzlicher bzw. holziger Gartenabfälle	8
Untergesetzliches Regelwerk im Allgemeinen	Anfragen zu Getrennthaltungspflichten, Andienungspflichten u. ä., Auskünfte zu rechtlichen Problemstellungen wie Register-, Nachweispflichten und Kennnummern	30

5 Bodenschutz

5.1 Altlasten

5.1.1 Führung des Altlastenkatasters

Das Bayerische Bodenschutzgesetz verpflichtet die Kreisverwaltungsbehörden, bestimmte schädliche Bodenveränderungen sowie altlastenverdächtige Flächen katastermäßig zu erfassen.

Im Stadtgebiet sind derzeit 150 Altablagerungen und 300 Altstandorte als Altlastenverdachtsflächen registriert.

5.1.2 Stellungnahmen zu Bauvorhaben

Das Bauordnungsamt hat das Umweltamt im Jahre 2013 an 230 Baugenehmigungsverfahren bezüglich Altlastenverdacht und Sprengmittel beteiligt. Eingehende Bauanträge werden routinemäßig anhand des Altlastenkatasters auf Altlastenverdacht geprüft.

5.2 Stellungnahmen zu Bauleitplänen

Das Bauplanungsrecht fordert eine Kennzeichnung bekannter Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen nach den Vorgaben der Planzeichenverordnung. Wird ein Bebauungsplan aufgestellt, so legt das Umweltamt den Umgriff der altlastenverdächtigen Flächen fest. Im Sinne der Herstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gibt das Umweltamt den Umgang mit der Altlast im Zusammenhang mit der Bebauung vor.

Soll die Altlast saniert werden, so kommt z. B. ein vollständiger Aushub des kontaminierten Untergrundes, die Durchführung einer Grundwassersanierung oder einer Bodenluftabsaugung in Frage. Wird die Altlast im Untergrund belassen, so beziehen sich die Vorgaben beispielsweise auf das Einbringen einer gegen die Kontamination beständigen Abdichtung in die Kellerwände und die Bodenplatten der zu errichtenden Gebäude, das Aufbringen einer Erdüberdeckung oder das Verbot der Grundwasserentnahme über Gartenbrunnen.

5.3 Betreuung laufender Sanierungen

Im Ingolstädter Stadtgebiet sind verschiedenartige Boden- und Grundwasserunreinigungen vorhanden, deren Sanierung mit unterschiedlichen Verfahren bewerkstelligt wird.

5.3.1 Vierheilig-Gelände

Ein Beispiel für die Sanierung von mit leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen verunreinigtem Boden und Grundwasser ist das ehemalige Vierheilig-Gelände. Die Maßnahme kann als Standardfall für Untergrundverunreinigungen gelten, die durch chemische Reinigungen verursacht worden sind.

Die Betriebsgründung reicht auf das Jahr 1894 zurück. Als Reinigungsmittel kam Leichtbenzin zum Einsatz; eine explosionsgefährlicher Stoff, der besondere Umsicht im laufenden Betrieb erforderte. Ab dem Jahre 1936 kam das damals als fortschrittlich geltende Tetrachlorethen zum Einsatz. Herr Rudolf Vierheilig verkaufte das brachliegende Gelände im Jahre 1978 an die Stadt. Im Zuge der Bebauung im Jahre 1981 stießen Mitarbeiter der Baufirma auf gesundheitsschädliche und grundwassergefährdende Tetrachlorethen-Rückstände.

Derzeit wird kontaminiertes Grundwasser aus dem ersten, zweiten und dritten Grundwasserstockwerk über Sanierungsbrunnen zu Tage gefördert und mit Hilfe eines Labyrinthstrippers gereinigt. Das Reinigungsprinzip besteht darin, dass das Wasser über eine sehr große Oberfläche geleitet wird. Hierdurch wird das Ausgasen der leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffe begünstigt. Ein Übriges tut das an den Labyrinthstripper angelegte Vakuum.

Die Sanierung der wasserungesättigten Bodenzone erfolgt durch Bodenluftabsaugung. Die zu Tage geförderte LHKW-verunreinigte Luft wird über einen Aktivkohlefilter geleitet.

Zum jetzigen Zeitpunkt beläuft sich die rückgewonnene Menge an Tetrachlorethen auf 10.000 kg, ein Viertel dessen, was noch im Boden und im Grundwasser vermutet wird.

5.3.2 Bayernoil

Für die Sanierung von Mineralölkohlenwasserstoffen stehen mehrere Möglichkeiten zur Auswahl. Wird ein schneller Sanierungserfolg angestrebt, dann geschieht die Sanierung durch Aushub und mikrobieller Behandlung des verunreinigten Bodens in einer Bodenbehandlungsanlage. Das Verfahren wurde z. B. zur Sanierung der ehemaligen Kesselwagenverladung auf dem Bayernoil-Gelände angewandt.

Differenzierter ist eine Verunreinigung des Grundwassers durch Mineralölkohlenwasserstoffe zu bewerten. Eine Methode zum Entfernen einer aufschwimmenden Ölphase ist das sog. "Skimmen". Ein Ölskimmer besteht aus einem lipophilen Umlaufband, das, ähnlich wie ein Pater Noster, ständig im Kreislauf bewegt wird. Hierbei taucht das Band in das Grundwasser ein, belädt sich mit der aufschwimmenden Ölphase und wird, über einem Ölabscheider, mit Hilfe von zwei Rollen "ausgepresst".

Mineralölkohlenwasserstoffe können sich jedoch auch zu einem geringen Teil im Grundwasser lösen. Dies stellt auf dem Bayernoil-Gelände kein Problem dar, weil der vom Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft vorgegebene Schwellenwert von 1.000 µg pro Liter nicht erreicht wird.

Ein Monitoring (Beobachtung) ist dennoch erforderlich. Für den Fall, dass dieser Schwellenwert überschritten wird, ist die Reinigung des kontaminierten Grundwassers mit Aktivkohle ein erfolgversprechendes Standardverfahren.

Unter gewissen Umständen stimmen die Fachbehörden auch einem Belassen des kontaminierten Zustandes zu, sofern natürliche Abbauprozesse stattfinden (Natural Attenuation).

Diese Option vermeidet zwar kostspielige Sanierungsmaßnahmen; eine Überwachung der Abbauprozesse erfordert jedoch ein auf lange Zeit angelegtes Monitoring.

5.3.3 US-Tankstelle

Nach der Schließung am 01.01.1992 durch die US Armee ist die Autobahntankstelle an der Anschlussstelle Ingolstadt-Nord am 28.02.1992 in das Eigentum der Autobahndirektion Südbayern übergegangen. Der Abbruch der oberirdischen Gebäudeteile folgte Ende September 1993. Bei der Stadt Ingolstadt waren schon seit 1980 Hinweise über eine mögliche Boden- und Grundwasserverunreinigung vorhanden. Zunächst verfolgte die Autobahndirektion das Ziel, das kontaminierte Material aufzuhalten und mikrobiell zu sanieren. Nachdem diese Variante als nicht tragfähig erschien, umschloss die Eigentümerin den Schaden im Februar 1995 mit einer 9 m tiefen Schmaldichtwand. Nachdem sich herausstellte, dass die Schmaldichtwand den Schaden nur teilweise umschließt, erfolgte ein Sanierungsversuch durch "Pump & Treat". Wegen der geringen Grundwasserergiebigkeit stellte sich der gewünschte Erfolg nicht ein.

Aktuell findet eine Sanierung des Schadens durch Komplettaushub statt. Baubeginn war der 09.09.2013. Es wurde die Oberflächenversiegelung abgeschoben, zur Stützung der Autobahntrasse 40 Bohrpfähle in den Untergrund eingebracht, eine Tiefenenttrümmerung durchgeführt, die Tanks geborgen entsorgt und ein Voraushub bis zu einer Tiefe von 4 m durchgeführt. Nächster Schritt wird der Austausch des tiefer gelegenen kontaminierten Erdreichs durch mehr als 700 sich überschneidende Austauschbohrungen sein.

5.3.4 Fort Wrede

Es handelt sich um eines von drei Innenforts, die etwa 1850 um Ingolstadt errichtet worden sind. Charakteristisches Merkmal sind strahlenförmig von dem Fort ausgehende, sich mehrfach verzweigende Minengänge. Das Fort wurde nach dem Krieg von der US Armee gesprengt. Aufgrund der Erfahrungen mit Fort Haslang musste das Umweltamt davon ausgehen, dass nicht alle Sprengladungen zur Detonation gekommen sind und Sprengstoffe in den nur teilweise zerstörten Minengängen liegen. Eine orientierende Untersuchung ist 2008 im Auftrag des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt im Rahmen der Amtsermittlung durchgeführt worden. Zentrale Aussage des Gutachtens der R & H Umwelt GmbH war der Nachweis von Methangaskonzentrationen in den Minengängen, die im explosionsfähigen Bereich lagen. Die folgenden Untersuchungen galten der Suche nach Sprengstoffen in den noch intakten Teilen des Gangsystems. Hierzu wurden die Gänge mit Hilfe von Schneckenbohrungen geöffnet. Sprengstoffe wurden nicht gefunden.

5.3.5 Fort Hartmann

Das Festungsbauwerk wurde um 1880 als Teil des äußeren Verteidigungsgürtels erbaut. Es hatte keine Minengänge. Unmittelbar nach Ende des zweiten Weltkrieges wurde es von der US Armee gesprengt. Von 1958 bis 1978 diente das Gelände als Hausmülldeponie, von 1978 bis 1983 als Ausfallmülldeponie der MVA. Seit 1984 nutzt es die Stadt als Bauschutt- und Erdaushubdeponie. Von 1990 bis 1997 dichtete die Stadt den Müllkörper mit einer Oberflächenabdichtung gegen das Eindringen von Regenwasser ab.

Im weiteren Verlauf traten abstromig erhöhte Arsenkonzentrationen im Grundwasser auf. Aktuell hat die Dr. Richter Kasper Berger GmbH ein Monitored Natural Attenuation Konzept vorgestellt, dem die Annahme zugrunde liegt, dass ein Teil des Müllkörpers bei Grundwasserhochstand unterhalb des Grundwasserspiegels liegt. Leitparameter ist Arsen. In einer Wertung der Grundwasseruntersuchungen im Zeitraum von 1985 bis 2008 stellt der Gutachter nur sehr begrenzte, maximal 200 m bis 300 m in den Abstrom reichende Schadstofffahnen fest. Die Schadstoffausbreitung findet ihre Grenze durch Ausfällungsreaktionen, die durch sukzessive Sauerstoffzufuhr im Abstrom ausgelöst werden. Die vom Gutachter vorgeschlagene Überwachung des natürlichen Schadstoffabbaus (Monitored Natural Attenuation) wird deshalb möglich, da das Arsen durch das Grundwasser zwar ein Stück in den Abstrom transportiert wird, dort aber ausfällt und dem Grundwasser hiermit entzogen wird. Für den Fall, dass im Grundwasser gelöstes Arsen die geplanten Neubaugebiete erreicht, hat der Gutachter am 22.04.2013 ein Notfallszenario vorgelegt. Das Konzept sieht den Betrieb eines Förderbrunnens westlich der geplanten Wohnbebauung und ein Einleiten des geförderten Wassers in einen Schluckbrunnen im Deponiebereich vor.

5.3.6 Kleingartenanlage an der Rankestraße

Die Kleingärten sind auf einer ehemaligen wilden Mülldeponie errichtet worden. Der Boden ist mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen und Schwermetallen verunreinigt. Gärtnerische Nutzung kann zur Zeit nur unter der Beachtung von Auflagen erfolgen. Der Freistaat Bayern hat als Eigentümer die Entscheidung zu treffen, ob eine Sanierung erfolgen oder die Kleingartenanlage abgesiedelt werden soll. Zwischenzeitlich haben sich die Stadt, die ImmoBayern als Vertreterin des Freistaates Bayern und Vertreter der Kleingärtner unter Zustimmung des Gesundheitsamtes der Stadt Ingolstadt und des staatlichen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Augsburg darauf geeinigt, auf Flächen mit kleingärtnerischer Nutzung einen Bodenaushub bis zu einer Tiefe von 30 cm durchzuführen und unbelasteten Boden mit einer Dicke von 60 cm aufzubringen. Übrige belastete Bereiche werden mit einer 30cm starken Schicht unbelasteten Bodens aufgefüllt.

5.4 Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken

Bei der Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken spielt ein eventueller Altlastenverdacht oder die Existenz einer Altlast eine maßgebliche Rolle. Beim Umweltamt sind im Jahre 2013 21 Anfragen zu diesem Thema bearbeitet worden.

5.5 Beratung von Grundstückskäufern und -eigentümern im Hinblick auf Altlastenverdacht und Sprengmittel

Das Umweltinformationsgesetz ermöglicht es Bürgern, bei berechtigtem Interesse auf die bei Behörden erhobenen Daten zuzugreifen. Dies gilt konkret auch für Personen, die den Kauf eines Grundstückes im Ingolstädter Stadtgebiet beabsichtigen.

Auf Anfrage erhält der Kaufinteressent einen Auszug aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem. Ergänzend können auch Luftbilder von Aufklärungsflugzeugen der Alliierten aus dem Zweiten Weltkrieg eingesehen werden. Die Beratung des Umweltamtes schließt auch die Interpretation der im Bauordnungsamt geführten Bauakten ein.

5.6 Beurteilung von Altlastenverdacht anhand von Luftbildern aus dem 2. Weltkrieg

Die Entstehung vieler Altlasten reicht auf Zeiträume vor dem Zweiten Weltkrieg zurück. Luftbilder von Aufklärungsflugzeugen der Alliierten haben sich als ideale Informationsquelle für das Auffinden von Geländevertiefungen erwiesen. Ob Kiesgrube, Bombentrichter, Festungsgraben, Steinbruch oder Lohe: Was früher eine Geländevertiefung war und sich heute eingeebnet präsentiert, ist eine Altlastenverdachtsfläche.

Diese Vermutung erweist sich oft im näheren Umfeld von Industriebetrieben als stichhaltig. Ein Beispiel: In einem Festungsgraben um das Fort 133 sind große Mengen an Industrieabfällen aus dem Eisenbahnausbesserungswerk gefunden und entsorgt worden. Die Luftaufnahmen der Alliierten sind in der Regel "überlappend" vorhanden. Dies ermöglicht eine grobe Tiefenbestimmung mit Hilfe der stereoskopischen Luftbildauswertung.

6 Naturschutz

Zu den Aufgaben als untere Naturschutzbehörde im **übertragenen Wirkungsbereich** gehören insbesondere der Vollzug der Naturschutzgesetze (BNatSchG und BayNatSchG) und naturschutzbezogener Regelungen anderer Gesetze (z.B. BauGB). Zuständigkeitshalber werden alle naturschutzfachlichen Belange im bebauten und unbebauten Bereich des Stadtgebiets im Rahmen unterschiedlichster Genehmigungsverfahren vertreten.

6.1 Ingolstädter Biodiversitätsstrategie

Im Jahr 2009 wurde die Ingolstädter Biodiversitätsstrategie vom Stadtrat beschlossen. Damit werden die auf EU-, Bundes- und Landesebene beschlossenen Biodiversitätsziele auf die kommunale Ebene heruntergebrochen.

Wichtigstes Ziel ist dabei, den Verlust an Artenvielfalt aufzuhalten und den Abwärtstrend umzukehren. Alle im Folgenden beschriebenen Einzelaktivitäten im Bereich des Naturschutzes dienen letztendlich diesem Ziel.

Für das Bundesamt für Naturschutz (BfN) und die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) war das Internationale Jahr der biologischen Vielfalt 2010 Anlass, im besonderen Maße die Gemeinden und Städte im gesamten Bundesgebiet zu gewinnen, sich für die Inhalte der „Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt (2007)“ zu engagieren. Seit 2013 ist auch die Stadt Ingolstadt Mitglied, vertreten durch das Umweltamt. Mit der Mitgliedschaft ist u.a. gegenseitiger Erfahrungsaustausch und eine verbesserte Information über bundesweite Biodiversitätsprojekte verbunden.

6.2 Internationaler und nationaler Artenschutz

Im Washingtoner Artenschutzabkommen sind weltweit mehr als 8.000 Tierarten und 40.000 Pflanzenarten unter Schutz gestellt. Dazu gehören z. B. Großkatzen, Greifvögel, Schildkröten, Riesenschlangen und Orchideen.

Ein- und Ausfuhr dieser Arten in die Europäische Union sind verboten bzw. stark reglementiert. Alle EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, das Washingtoner Artenschutzabkommen sowie die Europäische Vogelschutz-Richtlinie und die Europäische Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie anzuwenden. Durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung werden die internationalen Regelungen ergänzt. Somit sind nicht nur Exoten, sondern z.B. alle heimischen, wildlebenden Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten sowie Fledermäuse unter Schutz gestellt. Die Artenschutzbestimmungen werden durch die Kreisverwaltungsbehörden vollzogen.

Die Haltung geschützter Tiere muss beim Umweltamt mit entsprechenden Herkunftsnachweisen an- und abgemeldet werden. Für die Nachzucht geschützter Tierarten werden EG-Bescheinigungen ausgestellt.

2013 wurden 29 EG-Bescheinigungen ausgestellt, ca. 39 Tiere angemeldet und 15 abgemeldet. In einem aufwändigen Verfahren wurde die Zoogenehmigung für den Kleinzoo Wasserstern erteilt.

Ferner wird über geschützte Arten wie Biber, Fledermäuse und heimische Vogelarten informiert und bei Problemen beraten.

6.3 Artenschutz im besiedelten und unbesiedelten Bereich (§§ 37 ff BNatSchG)

Durch die 2011 erfolgte Verschärfung des Artenschutzrechts auf der Basis europäischer Richtlinien erhielt der Artenschutz einen deutlich höheren Stellenwert. Bei größeren Bauvorhaben ist eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ notwendig. 2013 wurden die saPs für die Unterführung Nordtangente und das Sportbad seitens des Sachgebiets Naturschutz betreut.

In der Stadt sind Gebäude für die heimische Fauna ein wichtiger Bestandteil der Umwelt geworden. Durch Baumaßnahmen werden jedoch immer wieder Brutstätten von geschützten Tieren zerstört. Das Umweltamt hat eine Broschüre erstellt, welche Architekten und Immobilieneigentümern Hilfestellung beim Schutz der gefährdeten Tierarten bietet.

6.4 Biberberatung (Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung)

Mittlerweile sind fast alle größeren Gräben, Bäche und Stillgewässer im Stadtgebiet vom Biber besiedelt. Konfliktfälle werden seit dem Jahr 2012 anhand der „Richtlinien zum Bibermanagement“ (Bayer. Umweltministerium vom 24.01.2012) behandelt. Ziel des örtlichen Bibermanagements ist es, zu einem günstigen Erhaltungszustand des Bibers beizutragen, mögliche Konflikte (z. B. Kulturschäden) zu vermeiden oder zu minimieren (z. B. durch Zaunschutz). Wo dies nicht möglich war, wurden Betroffene durch einen der 4 Biberberater der Stadt Ingolstadt über mögliche Schutz-, Förder- oder Zugriffsmaßnahmen und/ oder Ausgleichszahlungen beraten und die notwendigen Maßnahmen eingeleitet.

- Ungefähre Anzahl an Biberrevieren: 65,
- Geschätzte Anzahl an Bibern
(pro Revier zwei Elterntiere und 2 -3 Jungtiere): ca. 290
- Registrierte Schadensfälle in landwirtschaftl. Kulturen: 4,
- dem Umweltamt gemeldete Schadenssumme: 380,91 €,
(wird vom Staat als Ausgleichszahlung erstattet)
- 5 Biberentnahmen (Abschuss) in den Gewässern Augrabene westl. der Ettinger Straße und im Mühlbach südöstl. von Etting,
eine Tötung im Ludlgraben (wg. massiver Verletzungen).

6.5 Vollzug der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (BauGB)

Seit dem Jahr 2001 muss die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch bei Bauleitplanungsverfahren (Änderungen des Flächennutzungsplanes, Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen) vollzogen werden. Grundlage hierfür ist der sog. Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayer. Umweltministeriums. Am Vollzug dieser Regelung sind bei jedem Verfahren das Gartenamt, Liegenschaftsamt, Stadtplanungsamt und Umweltamt mit unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkten beteiligt.

Das Sachgebiet Naturschutz war 2013 bei folgenden 5 Bauleitverfahren beteiligt:

- Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 195 „Friedrichshofen-West“;
- Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 611 A „Oberhaunstadt - Am Kreuzäcker“;
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 168 E „Hochhaus am Nordbahnhof“;
- Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 306 „Pettenhofen - Erweiterung Ost“;
- Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 904 „Hagau – Am Kirchsteig“.

6.6 Ökokonto (gemeindliche Aufgabe)

Im städtischen Ökokonto werden alle Grundstücke verwaltet, die entweder als Vorratsflächen für eine künftige Nutzung als Ausgleichsflächen vom Liegenschaftsamt oder der IFG vorgesehen oder bereits bestimmten Eingriffen zugeordnet sind.

Mit Stand 31.12.2013 sind 250 Einzelflächen mit einer Gesamtfläche von 152 ha erfasst, wovon noch 43 ha aufwertbar und damit künftigen Eingriffen zuordenbar sind. Dabei sind jedoch auch Flächen z.B. im städtischen Forst, die erst in den nächsten Jahren verfügbar werden.

Das Führen des Ökokontos wurde mit Stadtratsbeschluss vom 06.06.2013 an das Liegenschaftsamt übertragen.

6.7 Verstöße gegen die Eingriffsregelung, Genehmigung von Eingriffen

Im vergangenen Jahr mussten 24 Eingriffsvorhaben, großteils nach Vorschriften anderer Rechtsgebiete (z.B. Bau-, Verkehrs- und Wasserrecht), beurteilt werden. Bei den genannten Vorhaben sind auch solche enthalten, in die das Umweltamt nicht nur während der Planungs-, sondern auch in der Ausführungsphase eingebunden war. Tatsächlich neue Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgten 2013 bei 9 Vorhaben.

Bei Bauvorhaben auf dem Audi- Werksgelände wird für erforderliche Grünmaßnahmen die sog. 15%- Regelung der Stadt Ingolstadt (bei Vorhaben auf Gewerbeflächen im

Innenbereich) und die Eingriffsregelung nach dem BauGB (bei Vorhaben im Außenbereich) angewandt. Werksinterne Grundlage für entsprechende Umsetzungsmaßnahmen ist seit dem Jahr 2000 das sog. „Ordnungskonzept Freiraum“, zuletzt fortgeschrieben im Jahr 2012. Aktuell notwendige Freiflächengestaltungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen erfolgten 2013 auf eigenen Grundstücken der Audi AG mit Schwerpunkt in der Mühlbach-Retzgrabensenke zwischen Etting und Oberhaunstadt. Hier wurde die letzte Teilverrohrung des Augrabens von 350 m Länge aus dem Jahr 2000 und aktuelle Erweiterungen des nordwestlichen Werksgeländes im Außenbereich ausgeglichen.

6.8 Verwaltung der Schutzgebiete (BNatSchG und BayNatSchG)

Im **Geschützten Landschaftsbestandteil „Seeäcker westl. Irgertsheim“** wurden dem Umweltamt im vergangenen April Ablagerungen von einem Schnittguthaufen, diversem Müll und grundwassergefährdender Stoffe gemeldet. Gefährdet war hier insbesondere ein Vorkommen des „Schildkrebse“, einer vom Aussterben bedrohten Kleinkrebsart. Da auch Teilflächen im angrenzenden Landkreisgebiet (Neuburg) betroffen waren, wurde die Situation behördenübergreifend mit Unterstützung der Wasserschutzpolizei Beilngries bereinigt.

Naturpark Altmühltal: „Zonierungskonzept Windkraft im Naturpark Altmühltal“; Verfahren nach Art. 52 BayNatSchG zur Änderung der Naturparkverordnung Altmühltal, Öffentlichkeitsbeteiligung im Auftrag der Höheren Naturschutzbehörde (Reg. v. Oberbayern) für die Schutzzonenanteile (vergleichbar mit Landschaftsschutzgebieten) innerhalb des Ingolstädter Stadtgebietes.

Für die von den geänderten Verordnungsinhalten betroffenen „Schutzzonen“ im Ingolstädter Stadtgebiet (Schuttermoos-Anteil nordwestlich von Dünzlau und die Grünfläche im Bereich des ehem. Forts III A nördlich Etting) führte das Umweltamt Mitte Mai bis Mitte Juni das Anhörungsverfahren durch. Da beide Teilgebiete in der Themenkarte als „**Tabuzonen für Windkraftnutzung**“ gekennzeichnet waren, wurden von den Einsicht nehmenden Bürgern keine Bedenken oder Anregungen erhoben.

6.9 Prüfung von Projekten in Natura 2000-Gebieten (§ 39 BayNatSchG)

Der Donaustausee ist Teil des europäischen Biotopverbundsystems Natura 2000. Nach einschlägigen Bestimmungen der hier deshalb zu beachtenden europäischen Vogelschutzrichtlinie sind für alle europäischen Vogelarten erhebliche Störungen (unter anderem während der Brut-, Mauser- und Überwinterungszeit) zu vermeiden.

Der Naturschutzbeirat forderte deshalb für den Zeitraum vom 1. November bis zum 31. März des Folgejahres eine Reduzierung der den Ruderern vorbehaltenen Fläche auf das nördliche Stauseedrittel. Diese Rahmenvorgabe wurde mit dem Vorstand des DRCI abgesprochen und den Mitgliedern über einen Aushang im Vereinsgebäude zur Kenntnis gegeben.

Am nördl. Ortsrand von Zuchering musste eine geplante Pferdekoppel im rechten Sandrachvorland mit den Belangen des hier berührten FFH - Gebietes „Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst“ abgestimmt werden. Der Verlauf des Koppelzaunes wurde an die Schutzgebietsgrenze angepasst und als Auflage im Baugenehmigungsbescheid festgeschrieben.

6.10 Rechtliche Durchführung von Vorkaufsrechtsverfahren (Art. 39 BayNatSchG)

Bei Verkäufen von Grundstücken an Gewässern oder an bestimmten, naturschutzrechtlich geschützten Flächen steht dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Stadt Ingolstadt, ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

Dieses Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn „dies gegenwärtig oder zukünftig die Belange des Naturschutzes ... oder das Bedürfnis der Allgemeinheit nach Naturgenuss und Erholung in der freien Natur“ rechtfertigt.

Im Jahr 2013 war dieses Recht in keinem der geprüften 16 Grundstücksverkäufe berührt oder wurde nicht wahrgenommen. In einem Fall konnte jedoch mit dem Grundstückskäufer vereinbart werden, die Extensivierung des betroffenen Uferstreifens auf einer Breite von 10 m durch eine im Grundbuch einzutragende Grunddienstbarkeit (zugunsten der Stadt Ingolstadt) zu sichern.

Biotoptyp	Gmkg.	Fl.Nrn.	Fläche
Augrabens süd. Etting	Ingolstadt	2868, 2870	920 m ²

6.11 Erstaufforstungsanträge

Erstaufforstungsanträge werden vom staatlichen Amt für Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt. Anträge wurden für Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 2331, 2333, 2334 Gemarkung Gerolfing sowie für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 2854/1 Gemarkung Gerolfing gestellt. Aufgabe des Naturschutzes ist dabei, das typische Landschaftsbild des Gerolfinger Eichenwalds mit seinem abwechslungsreichen Mosaik aus Wald, Einzelbäumen, Feldern und Wiesen zu erhalten.

Da beide Aufforstungsanträge erhaltenswerte Waldlichtungen betrafen, konnte den geplanten Aufforstungen nicht zugestimmt werden.

6.12 Vollzug der Landschaftspflegerichtlinien (LNPR), Organisation und Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen (BayNatSchG)

Im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR) des Freistaates Bayern werden insbesondere Maßnahmen der Pflege, Wiederherstellung und Neuschaffung ökologisch wertvoller Lebensräume gefördert. Die Zuwendungen können je nach Maßnahme bis zu einem Förderhöchstsatz von 90 Prozent (bei Maßnahmen in NATURA 2000 - bzw. Naturschutzgebieten) und von 70 Prozent (bei privaten Vorhabensträgern, Naturschutzverbänden) der förderfähigen Gesamtkosten betragen.

Im Stadtgebiet sind der Hohenloheberg bei Irgertsheim sowie die Brennenflächen im Auwald die „Hotspots“ der Artenvielfalt. Stadtnah finden sich hier reiche Beständen an verschiedenen Orchideen, Kreuz-Enzian und andere Arten warmer und trockener Standorte. Auch Laubfrösche, Ringelnattern und viele Schmetterlingsarten sind hier zu finden.

Diese Biotope entstanden entweder durch extensive Nutzung oder durch die Dynamik großer Hochwässer. Da diese Faktoren heute keine Rolle mehr spielen, müssen diese Flächen zum Erhalt der Artenvielfalt aufwendig gepflegt werden.

Konkrete Maßnahmen erfolgten 2013 auf sieben Biotopen, betreut vom Landesbund für Vogelschutz, zu insgesamt 8.800.- € und im Bereich des genannten Hohenloheberges östlich von Irgertsheim (Maßnahmenträger städt. Umweltamt) mit ca. 7.000.- € Pflegekosten.

6.13 Führung des Ökotrupps (Stadtratsbeschluss Bürgerarbeit)

Der Ökotrupp des Umweltamts besteht aus einem Vorarbeiter und bis zu 3 Bürgerarbeitern, die Biotoppflegearbeiten auf städtischen Grundstücken durchführen. Der Aufgabenbereich umfasst Entbuschungsmaßnahmen, Mahd extensiver Grünflächen und die Mithilfe beim Bibermanagement, z.B. durch Dammkontrollen und ggf. Dammreduzierungen.

6.14 Biotopradwandertag

Im vergangenen Jahr wurde der Biotopradwandertag des Umweltamtes zum 25. Mal durchgeführt.

Mit jährlich wechselnden, ca. 25- 30 km langen Rundkursen und Fachinformationen an ausgesuchten Biotopen konnten die Jahre über einem interessierten Teilnehmerkreis aller Altersgruppen schützenswerte Teile der Ingolstädter Landschaft vorgestellt werden. Wegen des ungebrochenen Interesses in der Bevölkerung soll diese Veranstaltung auch weiterhin angeboten werden. Die 2013 erfolgreiche Präsentation der städtischen Naturschutzwacht zu aktuellen Fragen des Artenschutzes soll künftig beibehalten werden. Zwischen 500 und 700 Radfahrer nehmen jedes Jahr an dieser Veranstaltung teil.

6.15 Geschäftsführung Naturschutzbeirat (Art. 48 BayNatSchG)

Der Naturschutzbeirat ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Gremium, das alle fünf Jahre aus sachverständigen Personen zu bilden ist und die untere Naturschutzbehörde in fachlicher Sicht berät. Das Gremium umfasst 5 Mitglieder und 5 Stellvertreter. In Genehmigungsverfahren (z.B. Bauleitplanung) ist der Naturschutzbeirat als Träger öffentlicher Belange zu hören. In 2013 wurden in 3 Sitzungen naturschutzrelevante Themen aus Stadtplanung, Landschaftspflege und Naherholung vorbereitet und abgehalten. Die vom Naturschutzbeirat beschlossenen Stellungnahmen wurden dem Stadtrat zur Abwägung vorgelegt.

6.16 Betreuung der städtischen Naturschutzwächter (Art. 49 BayNatSchG)

Zur Unterstützung der Naturschutzbehörde wird die Naturschutzwacht eingesetzt, die aus ehrenamtlichen Hilfskräften besteht.

Zum 01.01.2013 wurden 2 neue Naturschutzwächterinnen berufen, so dass jetzt 5 Naturschutzwächter und 3 Naturschutzwächterinnen für die untere Naturschutzbehörde der Stadt Ingolstadt tätig sind. Je nach persönlichen Voraussetzungen erfolgten die Einsätze der einzelnen Mitglieder zum Schutz und zur Betreuung gefährdeter Tiergruppen (z. B. Fledermäuse, Amphibien, Hummeln u. Hornissen) und/ oder eher allgemein auf Streifengängen zur Kontrolle von Schutzgebieten und Biotopen.

6.17 Durchführung von Umweltbildungsmaßnahmen (Führungen) sowohl für Umweltamt als auch für die Arbeitsgemeinschaft Donau-Auwald (Stadtratsbeschluss)

Das Sachgebiet Naturschutz bietet Fahrradführungen durch den Auwald zwischen Neuburg und Ingolstadt an. Jeweils bis zu 20 Teilnehmer können dabei mit sachkundiger Führung die renaturierten Auwaldflächen und den Gerolfinger Eichenwald erleben.

Unabhängig von Führungen kann auf den vom Auenzentrum Neuburg – Ingolstadt konzipierten Auenwegen 1 („Große Auenrunde“) und 4 („Kulturlandschaft Eichenwald“) anhand von Faltblättern und Schautafeln die Auenlandschaft erkundet werden.

Mit einer kostenfreien „Donau-App“, die Mitte 2014 veröffentlicht wird, können sich in Zukunft Besitzer geeigneter Geräte ausführliche Informationen zu Naturschutzthemen bequem und kostenfrei auf ihr Smartphone holen.

6.18 Gewässerpflege (BayWG, kommunale Aufgabe)

Betroffen von Gewässerpflegemaßnahmen waren zwischen 2005 und 2013 insbesondere das Waagwasser in Gerolfing, der Dorfgraben in Unsernherrn, der Mühlbach bei Oberhaunstadt sowie div. Nebengräben des Schutterflutkanals zwischen Pettenhofen und Mühlhausen. Zum Einsatz kamen neben den üblichen Geräten (Kleinbagger) auch ein sog. „Schreitbagger“ in Gerolfing, ein Spezialgerät, das im Gewässer stehend die erforderlichen Pflegearbeiten (z. B. Schlammmentnahme u. bauseitige Deponie) durchführen kann, ohne dass erhaltenswerter Uferbewuchs abgeschnitten werden muss.

6.19 Vollzug der Baumschutzverordnung

Im Rahmen der Baumschutzverordnung wurden 2013 insgesamt 94 Anträge gestellt. Genehmigt wurden davon 87 Anträge mit der Auflage einer Ersatzpflanzung. Abgelehnt wurden 7 Anträge. Im Zuge von Bauvorhaben wurde das Umweltamt mit der Beurteilung des Baumbestandes beauftragt. Das Erhalten von geschützten Bäumen oder gegebenenfalls die Genehmigung zur Fällung waren hierbei als Schwerpunkte zu sehen.

6.20 Betreuung und Neuausweisung Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

Im Stadtgebiet sind derzeit 11 alte und beeindruckende Großbäume als Naturdenkmal ausgewiesen. Mit der Ausweisung ging die Verkehrssicherungspflicht zum großen Teil vom Eigentümer auf die untere Naturschutzbehörde über. Alle Naturdenkmale werden von der unteren Naturschutzbehörde zweimal jährlich kontrolliert, bei Bedarf werden Verkehrssicherungsmaßnahmen beauftragt. Dies war 2013 in einem Fall notwendig.

Naturdenkmal „2 Linden mit Feldkreuz südl. von Etting“: Wegen eines geplanten Großparkhauses nördlich der Audi TE musste ein Abschnitt der hier bereits vorhandenen Überlandstromleitung nach Norden verlegt werden. In Abstimmung mit der Audi AG konnte dies jedoch ohne Beeinträchtigung oder gar Fällung des benachbarten Naturdenkmals erfolgen.

Da die bisherigen Naturdenkmalsverordnungen zum Teil aus den 1950er Jahren stammen und in vielfacher Hinsicht der Überarbeitung bedürfen, wurde 2013 mit der Ausarbeitung einer neuen einheitlichen Naturdenkmalsverordnung begonnen. In den Entwurf wurden auch neue Bäume mit aufgenommen. Die neue Verordnung mit insgesamt 31 vorgeschlagenen Naturdenkmälern wird dem Stadtrat im Jahr 2014 zur Entscheidung vorgelegt.

6.21 Vertragsnaturschutz Feldflur

Das bayerische Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) honoriert Leistungen der Landwirte zur Verbesserung der ökologischen Qualität landwirtschaftlicher Flächen. Als untere Naturschutzbehörde betreute das Sachgebiet Naturschutz in 2013 insgesamt 85 Flächen mit einer Gesamtgröße von 75 ha. Im VNP Wald wird die ökologische Bewirtschaftung städtischer Wälder auf rund 250 ha Fläche mit einer Summe von rund 19.000 Euro jährlich honoriert.

6.22 Vertragsnaturschutz Wald

Ziel des Vertragsnaturschutzprogramms für Waldflächen ist es, durch staatliche Förderung die ökologische Qualität auf Waldflächen in Natura 2000-Gebieten auf freiwilliger Basis zu fördern. Im Stadtgebiet wird diese Möglichkeit vom städtischen Forstamt auf insgesamt 244 ha vorrangig im Gerolfinger Eichenwald und in Buschletten wahrgenommen. Der Erhalt von 1693 Alt- und Biotopbäumen, davon 253 Eichen, wird damit sichergestellt. Wie auch beim Vertragsnaturschutzprogramm Feldflur ist das Umweltamt als untere Naturschutzbehörde für die fachliche Beurteilung der Flächen bzw. der beantragten Maßnahmen zuständig.

7 Donau

In Ingolstadt ist ein zunehmendes Interesse an der Donau zu verzeichnen, was sich in vielfältigen Visionen, Ideen und Vorschlägen, wie Bürgerinnen und Bürger besser an den Fluss herangeführt werden können und der Fluss zu einem selbstverständlich genutzten Teil des städtischen Lebensraums werden kann.

Die **Donauraumstrategie** der Europäischen Union (EUSDR) wurde auf Initiative verschiedener Landesregierungen und Gebietskörperschaften von der Europäischen Kommission erarbeitet und vom Europäischen Rat im Juni 2011 gebilligt und wird seitdem umgesetzt.

Das Sachgebiet Naturschutz initiiert oder begleitet verschiedene lokale und internationale Projekte an der Donau mit dem Ziel, eine naturverträgliche Nutzung und Entwicklung zu befördern.

7.1 DANUBEPARKS (EUSDR, Stadtratsbeschluss)

Seit 2009 ist die Stadt Ingolstadt Mitglied des Netzwerks von Donau-Schutzgebieten, das inzwischen 17 Mitglieder in allen Donau-Anrainerstaaten ausgenommen der Ukraine hat. Vom 1. Oktober 2012 bis zum 30. September 2014 erhalten die **DANUBEPARKS** Fördermittel der Europäischen Union, die unter anderem für Artenschutzmaßnahmen und die Förderung eines naturverträglichen Tourismus an der Donau eingesetzt werden. Das Projektmanagement sowie die verwaltungsmäßige Abwicklung der Förderung wird vom Sachgebiet Naturschutz durchgeführt.

Nach der Ausrichtung der internationalen Auftaktkonferenz im Oktober 2012 wurde in 2013 u.a. eine Bestandsaufnahme und **Evaluierung von Umweltbildungseinrichtungen** an der Donau durchgeführt, die als Grundlage einer internationalen Zusammenarbeit beim künftigen Europäischen Donaumuseum in Ingolstadt dient.

7.2 Europäisches Donaumuseum Ingolstadt (EUSDR)

Für das im Kavalier Dallwigk auf dem Gießereigelände geplante Europäische Donaumuseum standen 2013 die ersten Planungen für das **Außengelände** an. Die Grundzüge der Gestaltung wurden in das Gesamtkonzept Gießereigelände integriert. Zusammen mit dem Kongresszentrum und dem Auenzentrum Neuburg – Ingolstadt im Schloss Grünau ist das Potenzial für eine weitere Zunahme der Bedeutung Ingolstadts als Donaustadt vorhanden.

7.3 Entwicklung der Donau in Ingolstadt (BNatSchG, BayNatSchG, WRRL)

Auf Betreiben des Sachgebiets Naturschutz hat das Wasserwirtschaftsamt die **Renaturierung eines Teilstücks des Treidelwegs** auf der Donau-Nordseite unterhalb der Staustufe abgeschlossen.

Am 29. Juni wurde der internationale „**Tag der Donau**“ rund um die Donaubühne im Klenzepark organisiert, bei dem u.a. Delegationen aus Grasse und Legmoin anwesend waren. Organisationen und Verbände sowie Interessensgemeinschaften mit Bezug zur Donau konnten sich den Ingolstädter Bürgerinnen und Bürger vorstellen. Auch die **Planungen zum Umbau der Schloßlände** und zu einem „**Stadtpark Donau**“ wurden vorgestellt.

Ende des Jahres 2013 wurde das wasserrechtliche Verfahren zum Bau einer **Fischaufstiegshilfe an der Staustufe Ingolstadt** abgeschlossen (siehe auch Beitrag zum Wasserrecht). Der Bau, der die Durchgängigkeit der Donau zum Teil wieder herstellt, soll spätestens im Frühjahr 2015 fertig werden.

7.4 ARGE Donauauwald Neuburg-Ingolstadt (Stadtratsbeschluss)

Die Stadt Ingolstadt und der Landkreis Neuburg - Schrobenhausen schlossen sich 2010 als Folge des gemeinsamen erfolgreichen Renaturierungsprojekts „**Dynamisierung der Donauauen zwischen Neuburg und Ingolstadt**“ zur Arbeitsgemeinschaft „Donauauwald Neuburg Ingolstadt“ zusammen. In 2013 wurde u.a. die gemeinsame Homepage www.donauauen.de eingerichtet. Das gemeinsame Auftreten im Rahmen der DANUBEPARKS stärkt die Region.

7.5 Donaupavillon (EUSDR, Stadtratsbeschluss)

Der Donaupavillon an der Staustufe Ingolstadt dient als Ausgangspunkt für Exkursionen und Raum für temporäre Ausstellungen. In 2013 wurden im **Donaupavillon** 3 Ausstellungen zu den Themen „Leben im Donaudelta“, „Biber in Ingolstadt“ und „Lebensraum Wald, Feld und Flur“ gezeigt.

8 Gewässerschutz

8.1 Wasserrecht

Die Untere Wasserrechtsbehörde im Umweltamt ist für den verwaltungsmäßigen Vollzug der Wassergesetze zuständig und vollzieht Wasserrecht teils als Bundes- teils als Landesrecht (**übertragener Wirkungskreis**). Dazu zählen vor allem das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Bayerische Wassergesetz (BayWG), die Abwasserverordnung (AbwV), das Abwasserabgabengesetz (AbwAG), das bayerische Abwasserabgabengesetz (BayAbwAG), die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS), die Schifffahrtsordnung (SchO) usw. Außer dem WHG und dem BayWG enthalten auch zahlreiche andere bundes- und landesrechtliche Gesetze Vorschriften und Bestimmungen, wie etwa das Bürgerliche Gesetzbuch, das Bundesnaturschutzgesetz, das Bundeswasserstraßengesetz oder das Strafgesetzbuch, die auf das Wasserrecht Bezug haben.

8.1.1 Wasserschutzgebiete

Zum Schutze des Grundwassers in sensiblen Bereichen, wie etwa Trinkwasserschutzgebieten, hat die Stadt Ingolstadt Verordnungen erlassen. Da in diesen Gebieten nicht alle Handlungen erlaubt sind, können auf Antrag und nach Prüfung durch die Wasserwirtschaft Befreiungen von den Verboten der städtischen Wasserschutzgebietsverordnungen erteilt werden. Gegen die neue Verordnung des Wasserschutzgebietes „Am Krautbuckel“ wurde von betroffenen Bürgern Normenkontrollklage erhoben. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Wasserschutzgebiete	
„Am Au Graben“	4 Befreiungen
„Am Krautbuckel“	5 Befreiungen
„Buschletten“	1 Befreiung
„Am Krautbuckel“	1 Normenkontrollklageverfahren

8.1.2 Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie zum Beispiel Heizöl, Benzin oder Altöl) regelt die Anlagenverordnung. Sie schreibt unter anderem auch vor, dass Anlagen mit einem bestimmten Lagervolumen in Abständen von fünf Jahren oder in manchen Fällen auch wesentlich früher von einem Sachverständigen (z. B. TÜV oder Dekra) überprüft werden müssen.

Die Überwachung der turnusmäßigen Überprüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Betriebe und private Anlagen, Tankstellen und insbesondere Heizöllagerungsanlagen) ist ebenfalls Aufgabe der Unteren Wasserrechtsbehörde. In den festgesetzten Wasserschutzgebieten finden Sammelüberprüfungen statt. Das bedeutet, die Überprüfung der Lagerbehälter wird an einen Sachverständigen vergeben (Vergabe der Sachverständigenleistungen nach der VOL in Zusammenarbeit mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben - INKB).

Die Kosten für die Überprüfung der Anlagen, welche nur aufgrund ihrer Lage im WSG prüfpflichtig sind, werden von den INKB getragen, da die Eigentümer von Grundstücken in den Wasserschutzgebieten nicht schlechter gestellt werden sollen als andere Eigentümer (Stadtratsbeschluss aus den 80er Jahren).

Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Überprüfung von Heizöllagerbehältern	163

8.1.3 Abwasserentsorgung

Das Stadtgebiet ist nahezu zu 100 Prozent kanalisiert, dennoch gibt es Anwesen, die wegen ihrer Lage nicht an das städtische Kanalnetz angeschlossen werden können. Um eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung zu gewährleisten, müssen diese Anwesen ihr Abwasser über eine sogenannte „Kleinkläranlage“ mit biologischer Nachklärstufe entsorgen. Diese Anlagen (privat und gewerblich) müssen ebenfalls in zwei bzw. vierjährigem Turnus von einem Privaten Sachverständigen überprüft werden. Für den Betrieb einer Kleinkläranlage ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Umweltamt einzuholen.

Abwasserentsorgung	
Überprüfung von Kleinkläranlagen	13
Wasserrechtliche Erlaubnisse zum Betrieb einer Kleinkläranlage	3

8.1.4 Erlaubnisse, Bewilligungen und Genehmigungen

Die Wasserrechtsabteilung im Umweltamt erteilt ferner beschränkte und gehobene Erlaubnisse für das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser. Eine Erlaubnis ist zum Beispiel bei einer Grundwasserabsenkung erforderlich, wenn eine Baugrube ausgehoben wird und Grundwasser anfällt. Muss dieses abgepumpt und in ein Gewässer eingeleitet oder wieder ins Grundwasser versickert werden, ist eine Erlaubnis erforderlich. Aber auch Grundwasserentnahmen für den Betrieb von Wärmepumpen zur thermischen Nutzung oder Einleitungen in ein Oberflächengewässer, Versickerungen von Niederschlagswasser (sofern sie nicht der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung unterliegen) von den Dachflächen und Verkehrsflächen unterliegen einer Genehmigungspflicht durch das Umweltamt.

Gehobene Erlaubnisse oder Bewilligungen (z. B. Tiefenbohrung für Thermalwasserzwecke oder Niederschlagswasserversickerung in Baugebieten) gewähren die Befugnis bzw. die Bewilligung das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Hierbei handelt es sich um förmliche Verfahren. Das bedeutet, es müssen Planunterlagen öffentlich ausgelegt, Stellungnahmen eingeholt und ein Erörterungstermin festgesetzt werden.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist darüber hinaus auch erforderlich, wenn es sich um Maßnahmen des Kiesabbaus handelt, eine Genehmigung bei Anlagen, die an, in, über oder unter Gewässern (I. und II. Ordnung, z. B. Donau, Sandrach, Schutter) errichtet werden sowie bei Betrieben, die indirekt in ein Gewässer einleiten (Indirekteinleitungsgenehmigung). Zahnärzte, die etwa amalgamhaltiges Abwasser über Abscheider in die Kanalisation einleiten benötigen ebenfalls eine Indirekteinleitungsgenehmigung. Die Abscheider müssen außerdem in fünfjährigem Turnus von einem Prüfer des Dentallabors auf ihren mindestens 95 prozentigen Abscheidewirkungsgrad überprüft werden.

Bei Gewässerausbauten werden je nach Größe und Bedeutung des Vorhabens entweder Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren von der Unteren Wasserrechtsbehörde abgewickelt. Zu Beginn des Verfahrens ist immer eine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit durchzuführen. Im Jahr 2013 erfolgte zum Beispiel das Plangenehmigungsverfahren für den Neubau der Fischaufstiegsanlage an der Staustufe Ingolstadt. Planfeststellungsverfahren werden v. a. im Rahmen von Hochwasserschutzmaßnahmen (Errichtung oder Erweiterung eines Dammes) eingeleitet.

Erlaubnisse, Bewilligungen und Genehmigungen	
Verfahren im Rahmen des Kiesabbaus	2
Gehobene Erlaubnisse (Niederschlagswasserversickerungen)	5
Grundwasserabsenkungen im Zuge von Baumaßnahmen	50
Niederschlagswasserversickerungen (vor allem von Hof- und Dach und Verkehrsflächen)	9
Thermische Nutzungen (Wärmesonden, Grundwasserwasserwärmepumpen)	9
Grundwasserentnahmen aus Brunnen	6
Verfüllung von Tiefenbrunnen	1
Einleitungen in Oberflächengewässer	8
Anlagengenehmigungen an Gewässern	3
Erlaß von Indirekteinleitungsgenehmigungen	7
Überprüfung von Amalgamabscheidern in Zahnarztpraxen (Indirekteinleitung)	22
Plangenehmigungen für Gewässerausbau mit Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit nach dem UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)	3
Behandlung von Bohranzeigen (Erdaufschlüssen)	26

8.1.5 Abwasserabgabe

Grundsätzlich ist für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) eine Abgabe zu entrichten, die „Abwasserabgabe“. Diese richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers (außer bei Niederschlagswasser) und ist nur dann zu entrichten, wenn bestimmte Schwellenwerte überschritten werden. In Ingolstadt sind drei Betriebe (BayernOil, Milchwerke und INKB) abgabepflichtig.

Abwasserabgabe	
Abwasserabgabebescheide	3

8.1.6 Weitere Aufgaben der unteren Wasserrechtsbehörde

Neben der Beantwortung allgemeiner Anfragen zu wasserrechtlichen Angelegenheiten wie Widerruf von Wasserrechten, alten wasserrechtlichen Rechten und Befugnissen für Mühlen, Gemeingebrauch und erlaubnisfreier Benutzung des Grundwassers, gehören auch der Erlass von Anordnungen zum Gewässerschutz und der Gewässerunterhaltung und -pflege sowie die Führung des so genannten „Wasserbuches“. Dabei handelt es sich um ein Verzeichnis über wasserrechtliche Gestattungen. Die Untere Wasserrechtsbehörde ist auch Aufsichtsbehörde der Wasserverbände und ihr obliegt die Leitung bei einer Neuwahl des Vorstandes eines Wasserverbandes.

Weitere Aufgaben der unteren Wasserrechtsbehörde	
Gewässerunterhaltungsmaßnahmen	3

8.2 Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Umweltamt ist als „verlängerter Arm“ der Wasserwirtschaftsverwaltung der erste Ansprechpartner in allen baurechtsnahen Angelegenheiten der Wasserwirtschaft, wenn es um fachliche Fragen geht. In dieser Funktion werden Antragsteller beraten und die erforderlichen Antragsunterlagen vorgeprüft.

Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft ist amtlicher Sachverständiger in Bezug auf Kleinkläranlagen, den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Regenwasserbewirtschaftung und -behandlung sowie in vielen weiteren Teilbereichen der Wasserwirtschaft.

In dieser Funktion wurden 2013 in 11 Fällen Beratungen zu Kleinkläranlagen vorgenommen. Die Begutachtung der Neuerrichtung obliegt privaten Sachverständigen. Die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft wird erst bei Abweichungen vom genehmigten Umfang oder bei Problemen im Betrieb tätig.

Die Begutachtung und Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62 Abs. 4 Nr. 3 WHG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 (AwSV)) ist die Kernaufgabe der Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft. In 104 Fällen wurden die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen von Baugenehmigungen begutachtet. Insgesamt 72 Beratungen vor Ort haben stattgefunden, bei denen Firmen und Betriebe zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen beraten wurden.

Untergrundverunreinigungen wurden 2013 insgesamt 20 Mal mitgeteilt. Diese reichten von Ölflecken alter Fahrzeuge bis zu einer Großleckage von 8.000 l Öl mit Bodenaushub und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen.

Im Zuge der oben genannten Baugenehmigungen werden von der Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft auch den Belangen des Hochwasserschutzes, den besonderen Anforderungen in Wasserschutzgebieten sowie der Lage an oberirdischen Gewässern durch Auflagen Rechnung getragen. Um den Gewässerschutz in diesen Bereichen zu gewährleisten werden Ausnahmen erteilt und erforderliche Auflagen formuliert. Auch 10 Bebauungspläne wurden auf diese wasserwirtschaftlichen Belange geprüft. Daneben werden weitere wasserwirtschaftliche Sachverhalte wie Brunnenregenerationen, Bohranzeigen, Gewässerbenutzungen usw. begutachtet.

Bei Bauvorhaben, die im Zuge der Bauarbeiten das oberste Grundwasserstockwerk freilegten, wurden 36 Grundwasserentnahmen und -einleitungen nach Art. 15 BayWG, § 15 WHG (= gehobene Erlaubnis) begutachtet. Dabei wurden in 8 Fällen Einleitungen in oberirdische Gewässer (Art. 15 BayWG, § 15 WHG) vorgenommen, die mit Auflagen zum Gewässerschutz versehen worden sind.

Auch die Behandlung von Niederschlagswasser und dessen ordnungsgemäße Ableitung gehört zu den wasserwirtschaftliche Aufgaben. In 34 Verfahren wurde das Thema Niederschlagswasserbeseitigung bearbeitet. Darüber hinaus wurden in einer Vielzahl von Ortsterminen Hinweise gegeben, die die Möglichkeiten der grundwasserschonenden und hochwasserreduzierenden Niederschlagswasser-entsorgung aufzeigten.

Der Unterhalt der Ingolstädter Stillgewässer gehört zu den weiteren Aufgaben der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft. In erster Linie sind es der Baggersee, Auwaldsee und Schafirsee.

9 Energie - Klimaschutz

Das Umweltamt dokumentiert die Bemühungen und Fortschritte der Stadt bei der Reduktion der Energieverbräuche, der Verlagerung der Energieversorgung zu nachhaltigen und regenerativen Energien sowie sämtliche Maßnahmen zum Schutz unseres Klimas. Der aktuelle Sachstand sowie eine Fülle weiterer Informationen zum Thema Energie und Klimaschutz werden im Internetauftritt der Stadt auf einer eigenen Seite www.ingolstadt.de/energie veröffentlicht und durch ein eigenes Logo beworben.

Bereits seit 1992 ist die Stadt Ingolstadt Mitglied im Klima-Bündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder. Daraus resultierend hat der Stadtrat 1996 ein 15 Punkte Klimaschutz-Programm beschlossen, welches 2007 auf ein 20 Punkte Klimaschutz-Programm erweitert wurde.

Kernthema, vor allem für eine Stadt wie Ingolstadt, ist die Energieversorgung. Energie muss sauber, zuverlässig und bezahlbar zur Verfügung stehen, wobei der Energieverbrauch, insbesondere der nicht erneuerbaren Energieträger sinken muss. Leitlinie des städtischen Handelns ist damit der sogenannte „energetische Dreisprung“: Energieverbrauch senken – Energieeffizienz steigern – regenerative Energien ausbauen. Hierzu wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen.

9.1 Erstellung eines Energienutzungsplans

Die Technische Universität München, Lehrstuhl für Energiewirtschaft und Anwendungstechnik wurde beauftragt einen Energienutzungsplan für die Stadt Ingolstadt zu erstellen. Mit diesem Instrumentarium sollen für das gesamte Stadtgebiet die Energieversorgungspotentiale einerseits und die Energieeinsparmöglichkeiten andererseits aufgezeigt werden. In 2014 wird die Vorlage erwartet, die auch Eingang in den Flächennutzungsplan finden soll.

9.2 Energieforum Region IngoStadtLandPlus

Die Frage der Energieversorgung ist insbesondere für eine kreisfreie Stadt eng mit den umgebenden Landkreisen verknüpft. Die Stadt hat daher die Initiative ergriffen eine Energieagentur für die gesamte Region 10 einzurichten. Die IRMA als regionale Institution hat das Projekt aufgegriffen und eine Gruppe aus Vertretern der Stadt, der Landkreise und der Wirtschaft hat ein „Energieforum der Region IngoStadtLandPlus“ aufgebaut, in dem die verschiedensten Akteure aus der Wirtschaft, der Hochschule, der Verwaltung sowie der Verbände und Vereine ihre Ideen einbringen können. Derzeitige Ziele sind eine koordinierte Öffentlichkeitsarbeit, eine abgestimmte, qualitativ hochwertige Energieberatung und ein regionales Qualifizierungssystem für das Handwerk. Im November 2013 fand ein über die Region hinaus beachtetes Energieforum, mit Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in der Agnes-Bernauer-Halle in Vohburg statt.

9.3 Energieberatung

Neben administrativen Maßnahmen stehen konkrete Angebote für die Bürger zur Verfügung. Um ein umfangreiches und auch kostengünstiges Energieberatungsangebot bereit zu stellen, kooperiert die Stadt derzeit mit dem VerbraucherService Bayern. Es werden wöchentlich Initialberatungsgespräche beim VerbraucherService angeboten, sowie umfangreichere Gebäudechecks vor Ort. Ergänzt wird dieses Beratungsangebot durch das Angebot der Energiesparhelfer der in-arbeit GmbH, welches speziell auf sozial bedürftige Haushalte ausgerichtet ist.

9.4 Energetische Sanierungskampagne

Abgeleitet vom Energienutzungsplan wurde in dem Gebiet rund um den Körnerplatz in 2013 eine energetische Sanierungskampagne gestartet. Ziel ist es die energetische Sanierungsquote, in einem strukturell einheitlichen Gebiet signifikant zu erhöhen, um den Wärmebedarf im privaten Wohnungsbau deutlich zu reduzieren. Die Bewohner erhielten neben Thermografie-Aufnahmen und Informationsmaterial ein intensives Energieberatungsangebot.

9.5 Informationsveranstaltungen

Das Umweltamt sensibilisiert durch Informationsveranstaltungen, Bereitstellung von Informationsmaterialien, der Beteiligung an Wettbewerben (Solarbundesliga) und Kampagnen und dem Energieportal im Internet für das Thema Energie und Klimaschutz.

In 2013 zeigte das Umweltamt in der Stadtbücherei Ingolstadt die Ausstellung „Klima schützen kann jeder“, des Verbraucherschutzes, sowie auf der MIBA die Ausstellung „So leicht ist Energiesparen – Energiesparen zum sehen und fühlen“, des Landesamtes für Umweltschutz.

10 Umweltbildung

10.1 Netzwerk Umweltbildung Ingolstadt (NUBI)

Das Umweltamt sieht es als eine Aufgabe an, das Wissen über die Umwelt zu vermehren und die Akteure in der Stadt und der Region zu vernetzen. Hierfür wurde das NetzwerkUmweltBildungIngolstadt kurz N U B I gegründet. Eine vom Umweltamt gepflegte Internetplattform, auf der sich alle in der Umweltbildung aktiven Vereine, Verbände und Einzelpersonen darstellen, über Aktionen berichten oder Termine bekannt geben können. Darüber hinaus wird die Seite vom Umweltamt aktiv mit Informationen zum Umwelt- und Naturschutz befüllt. Unser Ziel ist es eine allgemeine Anlaufstelle bei der Suche nach Freizeitgestaltungsmöglichkeiten in der Natur oder zu Fragen zum Umwelt- und Naturschutz zu bieten. Die Angebote sind in den städtischen Veranstaltungskalender eingebunden. Die Seite kann unter dem Direktlink www.ingolstadt.de/umweltbildung aufgerufen werden und wird mit einem eigenen Logo beworben. Umweltbildung soll dabei als ganzheitliche Bildung gesehen werden und neben Ökologie und Naturschutz auch die Bereiche Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit beinhalten.

10.2 Biotoperlebnispfad

Rückgrat der aktiven Umweltbildung des Umweltamts ist der städtische Biotoperlebnispfad.

Der Biotoperlebnispfad ist ein 11 km langer Wanderweg durch das Stadtgebiet und führt an nahezu allen denkbaren Biotoptypen vorbei. Auf 18 Infotafeln werden die jeweiligen ökologischen Besonderheiten erläutert, aber auch geschichtliche und ortstypische Gegebenheiten dargestellt. Die Gesamtstrecke wurde in 3 Abschnitte mit jeweils ca. 5 km Rundwege unterteilt die gut auch mit Kindern zu Fuß bewältigt werden können. Entlang des Weges laden zahlreiche Spielplätze und Gaststätten zu einer Pause ein.



- 1 Donau
- 2 Lebensraum Festung
- 3 Bahnböschung
- 4 Donauufer
- 5 Luitpoldpark
- 6 Staustufe
- 7 Ludl
- 8 Fohlenweide
- 9 Flussterrasse
- 10 Moosgärten
- 11 Schutter
- 12 Westfriedhof
- 13 Künettegraben
- 14 Hetschenweiher
- 15 Glacis
- 16 Trümmergrundstück
- 17 Baum
- 18 Obstgarten

Durch den Aufbau von Erlebnisstationen soll das interaktive Erleben, die Sinneserfahrung, die reine Bereitstellung von Informationen ergänzen und vertiefen.

Für die aktive Freizeitgestaltung bietet das Umweltamt Familien mit Kindern im Grundschulalter für jede Route einen Fragebogen an, der im Internet unter www.ingolstadt.de/biotoperlebnispfad als Download zur Verfügung steht bzw. in der Tourist Information erhältlich ist. Die Fragebögen wurden so gestaltet, dass es für jede Station eine Multiple-Choice Frage gibt. Mit Abgabe der ausgefüllten Fragebögen können die Kinder an einer Verlosung am Ende des jeweiligen Jahres teilnehmen.

Für Grundschulen werden die Schulexkursionsführer angeboten. Zielgruppen sind derzeit Kinder der zweiten bis vierten Jahrgangsstufe. Wichtel Waldemar Danuvius führt die Kinder in Form eines Rollenspiels durch den Klenzepark zum Luitpoldpark und trifft dabei z.B. auf Willi, den Wassertropfen, Kasimir, die Fledermaus, Karl, den Käfer, Heribert, den Schmetterling und Sieglinde, die Waldmaus. Neben dem Rollenspiel erhalten die Kinder Fragebögen die sie in Kleingruppen bearbeiten können und damit Waldemar helfen, das Ganze zu verstehen.

Für den Biotoperlebnispfad hat das Umweltamt eine hochwertige 40-seitige Informationsbroschüre für Erwachsene und eine Kinderbroschüre veröffentlicht die kostenfrei beim Umweltamt oder der Tourist-Information bezogen werden können.

Neben Privatpersonen sind insbesondere Schulen eine Zielgruppe, für die der Biotoperlebnispfad nicht nur ein Ausflugsziel sein kann sondern auch Möglichkeiten für eigene Projekte in Kooperation mit dem Umweltamt. In diesem Sinne erfolgt 2014 die Erweiterung des Pfades von der Staustufe Ingolstadt entlang des Nordufers des Baggersees über das neue Jugendbildungshaus zum Wassertretbecken.

Um die Aspekte Freizeitgestaltung, Wissensvermittlung und Naturschutz auch einem weiteren Bevölkerungsspektrum nahe zubringen, wurde für den Bereich um den Baggersee ein Geocache angelegt.

11 Öffentlichkeitsarbeit

Neben der konkreten Umweltbildung informiert das Umweltamt im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes die Öffentlichkeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten über alle Belange des Umwelt und Naturschutzes.

Wir nutzen dazu sowohl die Online-Medien mit den einschlägigen Seiten im Internetauftritt der Stadt, als auch die verschiedensten zur Verfügung gestellten Printpublikationen. Des Weiteren ist das Umweltamt mit wechselnden Schwerpunkten auf den verschiedensten Messen und Fachveranstaltungen präsent. Mit dem jährlichen Biotopradwandertag und verschiedenen weiteren Veranstaltungen ist das Umweltamt kontinuierlicher Partner bei BayernTourNatur.

12 Geographisches Informations System

Die Mehrzahl der im Umweltamt behandelten Aufgabenbereiche hat einen konkreten Flächenbezug. Im Umweltamt steht daher jedem Mitarbeiter ein GIS Arbeitsplatz zur Verfügung. Die Software GeoOffice Express ermöglicht es, dass sich jeder Nutzer sein Projekt entsprechend seinem Aufgabengebiet zusammenstellen kann. Mit GeoOffice stehen dem Amt drei leistungsstarke GIS Vollarbeitsplätze zur Verfügung an denen auch komplexe Analysen durchgeführt oder Grafiken erstellt werden können. Insbesondere für den Bereich Altlasten verfügt das Umweltamt über umfangreiches historisches Bildmaterial, welches direkt mit der heutigen Nutzung überlagert werden kann. Zusätzlich hat das Sachgebiet Naturschutz mit FinView direkten Zugriff auf die Geodaten des Umweltministeriums.